

# Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Prüfungsrecht

## Übersicht

<b>A. Rechtliche Grundlagen - Gesetzesvorbehalt .....</b>	<b>2</b>
<b>I. Gesetzesvorbehalt für Prüfungsregelungen - Fehlerfolgen.....</b>	<b>2</b>
<b>II. Inhaltliche Anforderungen an Prüfungsordnungen.....</b>	<b>3</b>
1. Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen.....	3
2. Festlegung der Zahl der Prüfer .....	4
3. Anwesenheit während der mündlichen Prüfung .....	6
4. Gesamtnotenbildung .....	6
5. (Nicht-)Bestehensregelungen: Teilprüfung - Gesamtprüfung.....	7
6. Wiederholungsmöglichkeiten .....	8
7. Prüfungsrechtliche Sanktionsregelungen.....	9
8. Änderung einer Prüfungsordnung - Übergangsregelungen.....	11
<b>B. Prüfungsverfahren .....</b>	<b>12</b>
<b>I. Verfahrensablauf.....</b>	<b>12</b>
1. Rücktritt von Prüfungen.....	12
2. Prüfungsausschuss - Prüfungskommission - Auswahl der Prüfer.....	14
3. Bestellung der Prüfer .....	14
4. Stellung der Prüfungsaufgaben.....	15
5. Kompetenzen der Mitglieder der Prüfungskommission .....	15
6. Befangenheit eines Prüfers .....	16
<b>II. Prüfungszeugnis .....</b>	<b>16</b>
1. Vorläufiges Prüfungszeugnis .....	16
2. Vermerk über Notenschutz im Abschlusszeugnis .....	16
<b>C. Prüfungsbewertung .....</b>	<b>17</b>
<b>I. Bewertungsgrundsätze.....</b>	<b>17</b>
<b>II. Ablauf der Bewertung .....</b>	<b>18</b>
1. Bewertungsmaßstäbe .....	18
2. Offene Zweitbewertung .....	18
3. Begründungspflicht des Zweitprüfers .....	19
<b>III. Unterschleif - Täuschung - Sanktionen .....</b>	<b>19</b>
<b>D. Gerichtliche Kontrolle .....</b>	<b>20</b>
<b>I. Prozessuale Zulässigkeitsfragen.....</b>	<b>20</b>
1. Bewertung einzelner Prüfungsleistungen - VA-Qualität .....	20
2. Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 VwGO) .....	20
3. Beschwer .....	21
<b>II. Überdenkungsverfahren .....</b>	<b>21</b>
1. Kompensation gerichtlicher Kontrollrestriktion hinsichtlich Beurteilungsspielraums des Prüfers durch Überdenkungsverfahren .....	21
2. Tatsächliche Voraussetzungen eines Neubewertungsanspruchs .....	23
3. Stellungnahme des Prüfers .....	24
<b>III. Materielle Überprüfung - Gerichtliche Kontrolldichte.....</b>	<b>25</b>

## **A. Rechtliche Grundlagen - Gesetzesvorbehalt**

### **I. Gesetzesvorbehalt für Prüfungsregelungen - Fehlerfolgen**

#### **Anwendung einer Prüfungsordnung vor ihrer Bekanntmachung**

BVerwG, Beschluss vom 27.01.2015 - 6 B 43.14 - NVwZ-RR 2015, 416

**Eine vom zuständigen Organ der Hochschule bereits beschlossene Prüfungsordnung kann übergangsweise vor ihrer Bekanntmachung angewandt werden, wenn dies unverzichtbar ist, um Verzögerungen des Studiums zu vermeiden, und sich die Studierenden ohne weiteres Kenntnis vom Inhalt der Prüfungsordnung verschaffen können.**

Aus den Gründen:

10 In der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG ist anerkannt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar ist, Regelungen, die einem bereichsspezifischen Gesetzesvorbehalt nicht genügen oder mangels rechtswirksamer Bekanntmachung nicht in Kraft getreten sind, für einen Übergangszeitraum anzuwenden. Dies ist der Fall, wenn und soweit die Anwendung unerlässlich ist, um grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu wahren oder die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Die vorübergehende Fortgeltung der Regelungen wird dann trotz ihrer Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht in Kauf genommen, um noch verfassungsfernere Zustände zu vermeiden (BVerfG, Beschluss vom 27.01.1976 - 1 BvR 2325/73 - BVerfGE 41, 251 <266 f.>; BVerwG, Urteile vom 13.01.1982 - 7 C 95.80 - BVerwGE 64, 308 <317 f.> und vom 1.06.1995 - 2 C 16.94 - BVerwGE 98, 324 <327 f.>; Beschluss vom 2.08.1988 - 7 B 90.88 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 254 S. 62).

11 Die in der Rechtsprechung hierfür entwickelten Voraussetzungen lassen darauf schließen, dass der Rechtsgrundsatz der übergangsweisen Anwendung unwirksamer Regelungen nicht nur die bereits entschiedenen Fallgestaltungen, nämlich das Fehlen der erforderlichen Rechtsnormqualität und die unwirksame Bekanntmachung der Regelungen, erfasst. Vielmehr beansprucht er immer dann Geltung, wenn und soweit ein wirkungsvoller Grundrechtsschutz oder die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung für einen Übergangszeitraum nicht anders als durch die Anwendung der Regelungen gewährleistet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen kommt die vorzeitige Anwendung von noch nicht in Kraft gesetzten Regelungen jedenfalls dann für eine Übergangszeit in Betracht, wenn sie der zuständige Normgeber bereits beschlossen hat, und sich die Betroffenen ohne weiteres Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können.

#### **Fortgeltung im Übergangszeitraum - Prüfung zur Kampfmittelbeseitigung**

BVerwG, Urteil vom 15.03.2017 - 6 C 46.15 - NVwZ-RR 2017, 693

- 1. Prüfungsbestimmungen der zuständigen Prüfungsbehörde, die in Ausfüllung der vom Verordnungsgeber für eine berufsbezogene Prüfung in einer Rechtsverordnung gemachten Vorgaben als Verwaltungsvorschrift erlassen worden sind, können für einen Übergangszeitraum fortgelten, soweit sie mit höherrangigem Recht vereinbar sind.**
- 2. Eine Regelung, nach der das Nichtbestehen einer Teilprüfung zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung führen soll, genügt den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG, wenn die Teilprüfung schon für sich genommen eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für die Beurteilung der Eignung des Prüflings bietet; die Voraussetzungen hierfür sind anhand der Ausgestaltung und des Gewichts der Teilprüfung zu beurteilen.**

Aus den Gründen:

11 b) Aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt es dem zuständigen Normgeber, den Prüfungszweck in Bezug auf den jeweiligen Beruf zu konkretisieren. Hierfür muss er darüber entscheiden, welche berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten er für unverzichtbar hält und welche Anforderungen er an ihren Nachweis stellt. Dementsprechend legt er den prüfungsrelevanten Stoff, die Art und Dauer der Prüfungen und deren Bestehensvoraussetzungen fest. Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den parlamentarischen Gesetzgeber, in dem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Grundrechtsbereich die wesentlichen Entscheidungen über die Ausbildung und Prüfung selbst zu treffen. Es ist jedoch geklärt, dass neben Vorschriften über den Prüfungsstoff, das Prüfungssystem und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens auch die Festlegung der Bestehensvoraussetzungen in aller Regel nicht zu diesen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehaltenen Leitentscheidungen gehören. Insoweit wird den Anforderungen von Rechtsstaats- und Demokratieprinzip bereits dadurch hinreichend Genüge getan, dass der parlamentarische Gesetzgeber durch die Vorgabe von Ziel und Inhalt der Ausbildung ... die Regelungen auf untergesetzlicher Ebene nach Tendenz und Programm begrenzt und berechenbar macht, zumal die prüfungsrechtliche Rechtsetzung auch auf untergesetzlicher Ebene in weitreichendem Maße bereits durch Grundsätze gesteuert wird, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben (stRspr, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 29.05.2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 20 m.w.N.).

## II. Inhaltliche Anforderungen an Prüfungsordnungen

### 1. Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

#### Anerkennung nur gleichwertiger Studienleistungen

BVerwG, Beschluss vom 22.06.2016 - 6 B 21.16 - NVwZ-RR 2016, 783

- 1. Es ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen daran zu knüpfen, dass sie in Bezug auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsbedingungen übereinstimmen.**
- 2. Das Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) steht der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen entgegen, wenn nur eine der beiden zu vergleichenden Prüfungen mit einem spezifischen Bestehensrisiko verbunden ist.**

Aus den Gründen:

10 Prüfungen stellen als subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit dar, wenn ihr Bestehen entweder Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder für die Aufnahme oder die Fortsetzung einer beruflichen Ausbildung ist, deren erfolgreicher Abschluss die Ausübung des Ausbildungsberufs ermöglicht oder erleichtert (stRspr; vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 1529/84 und 138/87 - BVerfGE 84, 59 <72>; BVerwG, Urteil vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 412 Rn. 21). Berufsbezogene Prüfungen sollen Aufschluss darüber geben, ob die Prüflinge über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die einen Erfolg der Berufsausbildung und eine einwandfreie Berufsausübung erwarten lassen. Es obliegt dem zuständigen Normgeber, diesen Prüfungszweck in Bezug auf den jeweiligen Beruf zu konkretisieren. Hierfür muss er darüber entscheiden, welche berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten er für unverzichtbar hält und welche Anforderungen er an ihren Nachweis stellt. Dementsprechend legt er den prüfungsrelevanten Stoff, die Art und Dauer der Prüfungen und deren Bestehensvoraussetzungen fest. Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG verlangt, dass diese Festlegungen in Anbetracht des berufsbezogenen konkretisierten Prüfungszwecks verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Hierfür steht dem zuständigen Normgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Er ist insbesondere berechtigt, einen gewissen, sich in vernünftigen Grenzen haltenden Überschuss an Prüfungsanforderungen festzulegen (stRspr; vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82, 174/84 - BVerfGE 80, 1 <24 f. und 29 ff.>; Kammerbeschluss vom 26.06.2015 - 1 BvR 2218/13 - NVwZ 2015, 1444 Rn. 24).

11 d) Dementsprechend umfasst der Einschätzungsspielraum des Normgebers auch Entscheidungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine vorgeschriebene Prüfung entbehrlich ist, weil der Prüfling den dadurch zu erbringenden Nachweis berufsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten bereits anderweitig erbracht hat. Macht der Normgeber den Verzicht auf eine Prüfung vom Bestehen einer anderweitig absolvierten Prüfung abhängig, muss er weiter bestimmen, inwieweit beide Prüfungen in Bezug auf Prüfungsstoff und Prüfungsbedingungen übereinstimmen müssen. Auch insoweit schützt Art. 12 Abs. 1 GG die Prüflinge vor unverhältnismäßigen Anforderungen an den anderweitigen Nachweis.

#### Anerkennung anderweitiger Prüfungsleistungen - Masterarbeit

BVerwG, Beschluss vom 9.01.2018 - 6 B 63.17 - NVwZ-RR 2018, 308 = NWVBl. 2018, 240

**Eine gesetzliche Regelung des Inhalts, dass Prüfungsleistungen von besonderem Gewicht für den Studienerfolg (hier die Masterarbeit) nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden können, verstößt nicht gegen das in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte Gebot der Verhältnismäßigkeit.**

Aus den Gründen:

9 Durch die Anerkennung einer anderweitig erbrachten Prüfungsleistung werden die Studierenden von einer Prüfungsleistung freigestellt, die nach der Prüfungsordnung des Studiengangs vorgeschrieben ist. Diese Prüfungsleistung gilt als erbracht, ohne dass die anderweitig erbrachte Leistung erneut bewertet wird. Daher kommt eine Anerkennung zur Wahrung der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG nur in Betracht, wenn die Studierenden den durch die Prüfung zu erbringenden Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten bereits durch die anderweitige Prüfungsleistung erbracht haben. Hierfür müssen beide Prüfungen in Bezug auf Prüfungsstoff und Prüfungsbedingungen übereinstimmen. Das in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte Gebot der Verhältnismäßigkeit schützt die Studierenden vor unzumutbaren Anforderungen an den Nachweis der Gleichwertigkeit (BVerwG, Beschluss vom 22.06.2016 - 6 B 21.16 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 424 Rn. 11).

10 Daraus folgt jedoch nicht, dass das Grundrecht der freien Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG den Gesetzgeber verpflichtet, die Ersetzung jeder Prüfungsleistung durch eine anderweitig erbrachte gleichwertige Prüfungsleistung vorzusehen. Dem Gesetzgeber steht in Bezug auf die Prüfungsanforderungen ein Einschätzungsspielraum zu, der bei der Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Er ist grundsätzlich berechtigt, einen gewissen, sich in vernünftigen Grenzen haltenden Überschuss an Prüfungsanforderungen festzulegen (stRspr; vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82 und 174/84 - BVerfGE 80, 1 <24 und 29 ff.>). Dieser Einschätzungs-

spielraum beansprucht gleichermaßen Geltung für Entscheidungen, ob und inwieweit anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen die Studierenden von den Prüfungsanforderungen ihres Studiengangs freistellen. Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass in erster Linie die Leistungen in den vorgeschriebenen Prüfungen des Studiengangs Aufschluss darüber geben, ob das Studienziel erreicht ist. Dies gilt etwa für Prüfungen, die dem Nachweis dienen, ob die Studierenden bestimmte Arbeitsmethoden anwenden können. Auch stehen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gerade in modularen Studiengängen nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr sind die Prüfungen inhaltlich und zeitlich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen, den Aufbau des Studiengangs und die Methoden der Vermittlung des Stoffes zugeschnitten. Aus diesen Gründen stellt es grundsätzlich keine unzumutbare Härte dar, dass der Gesetzgeber den Anteil der anererkennungsfähigen anderweitigen Prüfungsleistungen begrenzt und Prüfungsleistungen von der Ersetzung ausnimmt, denen nach der Prüfungsordnung herausragende Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges zukommt.

11 Zu diesen Prüfungsleistungen gehört die Masterarbeit, die die Klägerin ersetzt haben will. Wie sich aus den Ausführungen der Vorinstanzen zum Inhalt der ...Prüfungsordnungen der ... ergibt, handelt es sich bei der Masterarbeit um eine besonders bedeutsame Prüfungsleistung. Sie steht am Ende des Studiengangs, bezieht sich thematisch auf dessen gesamten Inhalt und ist dazu bestimmt, die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Masterstudiengang nachzuweisen. Folgerichtig ist sie diejenige Prüfungsleistung, der das größte Gewicht für das Abschlussergebnis zukommt.

## 2. Festlegung der Zahl der Prüfer

### Fixierung der Zahl der Prüfer in Prüfungsordnung

BVerwG, Urteil vom 10.04.2019 - 6 C 19.18 - NJW 2019, 2871 = LKV 2019, 371

**1. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verlangen, dass der zuständige Normgeber die Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festlegt.**

### **2. ... (Überdenkungsverfahren)**

Aus den Gründen:

11 Bei der streitgegenständlichen Prüfung handelt es sich um den Teil einer den Berufszugang eröffnenden Hochschulabschlussprüfung [hier: Diplom-Dolmetscher]. ... Ihr Bestehen eröffnet dem Prüfling den Zugang zu diesem Beruf, so dass deren normative Regelungen in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) eingreifen und einer den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG genügenden Rechtfertigung bedürfen (stRspr, vgl. nur BVerwG, Urteile vom 29.05.2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 18 und vom 15.03.2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 9). Aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssen danach Regelungen über das Verfahren der Bewertung der Prüfungsleistungen, die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe rechtssatzmäßig, d.h. für Staatsprüfungen in einer Rechtsverordnung, für Hochschulprüfungen in einer Satzung der Hochschule, festgelegt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.11.2015 - 6 B 32.15 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 187 Rn. 7 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82 und 174/84 - BVerfGE 80, 1 <20 ff.>).

12 Zudem müssen die Regelungen dem prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) genügen. Der Normgeber muss dafür Sorge tragen, dass für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Für das Prüfungsverfahren, d.h. für Form und Verlauf der Prüfungen, müssen einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmer oder Teilnehmergruppen müssen vermieden werden, um gleiche Erfolgchancen zu gewährleisten (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <52>; BVerwG, Urteile vom 14.12.1990 - 7 C 17.90 - BVerwGE 87, 258 <261 f.> und vom 15.03.2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 25; Beschlüsse vom 30.06.2015 - 6 B 11.15 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 422 Rn. 9, vom 22.06.2016 - 6 B 21.16 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 424 Rn. 13 und vom 16.02.2017 - 6 B 58.16 - aaO Nr. 428 Rn. 9).

13 b) Sowohl § 35 Abs. 7 Satz 2 Alt. 1 SächsHSG bzw. SächsHSFG als auch § 21 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 Prüfungsordnung eröffnen für den mündlichen Teil der Diplom-Prüfung die Möglichkeit einer Kollegialprüfung. Am Maßstab des Bundesverfassungsrechts ist das berufsgerichtliche Verständnis dieser landesrechtlichen Normen, bei einer Kollegialprüfung müssten alle Prüfer an der Bewertung mitwirken, nicht zu beanstanden. Denn die Prüfer haben ihre Aufgaben eigenständig und unabhängig voneinander wahrzunehmen (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 5.03.2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8).

14 c) Die konkrete Zahl der Prüfer und die Regelung der Notenfestsetzung bei Bewertungsdifferenzen bedürfen der rechtssatzmäßigen Festlegung in der Prüfungsordnung.

15 Die Zahl der Prüfer betrifft nicht nur das Prüfungsverfahren, indem sie die Größe der gegenüber dem Prüfling auftretenden Prüfungskommission bestimmt. Sie gewährleistet vor allem zur Verwirklichung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit so weit wie möglich gleiche Erfolgchancen für alle Prüfungsteilnehmer, weil sie die Grundlage für die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung beeinflusst. Eine Kollegialprüfung bietet

gegenüber der Prüfung durch einen einzelnen Prüfer eine erhöhte Richtigkeitsgewähr für die zu treffende Bewertungsentscheidung. Dies liegt in der Natur der Bewertungsentscheidung des Prüfers. Der jeweilige Prüfer nimmt die Bewertung anhand von Maßstäben vor, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt. Sie beruhen auf einem Bezugssystem, das vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet wird. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden. Auf ihrer Grundlage trifft er eine Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen; diese Wertungen setzt er nach der Bedeutung, die er ihnen aufgabenbezogen beimisst, in ein Verhältnis zueinander. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Vorzüge und Nachteile der Prüfungsleistung und deren Vergleich mit anderen Bearbeitungen vergibt der Prüfer die Note, d.h. er ordnet die Prüfungsleistung in eine normativ vorgegebene Notenskala ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50 ff.>; Kammerbeschluss vom 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470>; BVerwG, Beschluss vom 5.03.2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8). Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, stellt sich die Bewertung der Prüfungsleistung nicht als Ergebnis einer einzelnen Bewertungsentscheidung dar, sondern sie ist das Ergebnis der auf den verschiedenen subjektiven Wertungen und Gewichtungen beruhenden Bewertungsentscheidungen der jeweiligen Prüfer. Durch die Einschaltung mehrerer Prüfer wird das Ergebnis objektiviert, was zugleich Bevorzugungen und Benachteiligung einzelner Prüflinge minimiert (ebenso BVerwG, Beschluss vom 9.10.2012 - 6 B 39.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 417 Rn. 7 m.w.N.; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 26, 547 ff.). Hängt das Resultat der Prüfung aber maßgeblich von der gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ausübung des Beurteilungsspielraums durch den jeweiligen Prüfer ab, dann ist die Anzahl der Prüfer wesentlich für das Prüfungsergebnis und muss für alle Teilnehmer einer berufsbezogenen Abschlussprüfung vorab und vorhersehbar festgelegt sein.

16 Entsprechendes gilt für die Regelung der Notenfestsetzung bei Bewertungsdifferenzen zwischen den Prüfern. Die Note kann bei Bewertungsdifferenzen anhand eines Stichentscheids, einer Mehrheitsentscheidung oder einer Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen festgesetzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <46>; Kammerbeschluss vom 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470>). Die Wahl der Methode kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Notenfestsetzung führen. Daher muss auch sie zur Wahrung der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmer vorab und vorhersehbar einheitlich festgelegt sein.

### Unbestimmte Prüferanzahl - Prüfo Notfallsanitäter - Praxisbezogene Übergangsregelung

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

1. ...

**2. Die Zahl der in beiden Teilen der Ergänzungsprüfung einzusetzenden Fachprüfer ist nicht rechtssatzmäßig hinreichend bestimmt, sodass sie übergangsweise anhand der Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde festzulegen ist.**

3. - 5. ...

Aus den Gründen:

20 4. Die Zahl der in den beiden Teilen der Ergänzungsprüfung in der jeweiligen Prüfungskommission einzusetzenden Fachprüfer ist rechtssatzmäßig nicht hinreichend bestimmt festgelegt und muss sich übergangsweise nach der Verwaltungspraxis der Beklagten richten. ...

23 c) Diesen Anforderungen genügen die § 18 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 1 NotSan-APrV nicht, wonach die Prüfung jedes Themenbereichs im mündlichen und jedes Fallbeispiels im praktischen Teil von "mindestens" zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und bewertet wird. ...

24 d) Die fehlende zahlenmäßige Festlegung der Zahl von Fachprüfern in der NotSan-APrV darf nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht dazu führen, dass die Möglichkeit der Durchführung von Ergänzungsprüfungen und damit die Ausübung der Berufswahlfreiheit in dem Beruf der Notfallsanitäter ausgesetzt ist. Vielmehr ist das Bundesverwaltungsgericht zur Vermeidung einer verfassungsfremden Regelungslücke und zur Wahrung der Berufsfreiheit gehalten, übergangsweise bis zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände durch den Ordnungsgeber eine unerlässliche Übergangsregelung zu treffen, damit den aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Gewährleistungen der Prüflinge Rechnung getragen wird. Dabei hat sich die Übergangsregelung sachgerechter Weise an der Praxis der Beklagten zu orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 - BVerwGE 165, 202 Rn. 20 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juni 2020 - 9 S 149/20 - juris Rn. 33). Da nach den Angaben der Beklagten in Übereinstimmung mit den bindenden Feststellungen im berufsgerichtlichen Urteil die Themenbereiche und die Fallbeispiele von jeweils zwei Fachprüfern geprüft werden, ist diese Praxis übergangsweise der Anwendung von § 18 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 1 NotSan-APrV zugrunde zu legen.

### 3. Anwesenheit während der mündlichen Prüfung

#### Anwesenheit in mündlicher Prüfung - Leistungsbewertung

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

##### 1. - 5. ...

#### **\* Die Teilnahme an der Bewertung (eines Prüfungsteils) in einer mündlichen Kollegialprüfung setzt die Anwesenheit des Prüfers voraus.**

Aus den Gründen:

18 Damit der Vorsitzende die ihm obliegenden Aufgaben der Bewertung der Prüfungsleistungen und des Stichtscheids wahrnehmen kann, muss er während des gesamten mündlichen Prüfungsteils anwesend sein. Denn bei berufsbezogenen Prüfungen muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jeder, der nach der Prüfungsordnung eine Prüfungsleistung zu bewerten hat, die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen (stRspr, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 16. Januar 1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470>; BVerwG, Urteil vom 16. März 1994 - 6 C 1.93 - BVerwGE 95, 237 <243 f.>; Beschluss vom 19. Mai 2016 - 6 B 1.16 - juris Rn. 12;4..). Damit übereinstimmend verpflichtet § 5 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 NotSan-APrV den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Wenn der zweite Halbsatz der Vorschrift eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung ausschließt, ist die Norm mit Blick auf die o.g. Vorgaben verfassungskonform dahin auszulegen, dass der Vorsitzende im gesamten mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung zur Anwesenheit verpflichtet ist.

### 4. Gesamtnotenbildung

#### Bildung der Gesamtnote aufgrund von Einzelnoten - Methoden

BVerwG, Beschluss vom 20.11.2015 - 6 B 32.15 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 187

#### **\*Hat der Normgeber für die Notenbildung angeordnet, dass ein rechnerisch ermittelter Zahlenwert der Einzelnoten einer der Noten einer Notenskala zuzuordnen ist, die durch einen unteren und oberen Grenzwert konkretisiert sind, muss die nach der Notenskala erforderliche Dezimalstelle des Zahlenwerts, in der Regel die erste Dezimalstelle, ermittelt werden. Es kommen drei Möglichkeiten in Betracht: die kaufmännische Rundung, der Abbruch der Rundung und der Notengrenzwert.**

Aus den Gründen:

9 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind auch die Anforderungen geklärt, die Art. 12 Abs. 1 GG an normative Regelungen für die Bestimmung der Gesamtnote auf der Grundlage der Einzelnoten der Teilprüfungen stellt. Hat der Normgeber für die Notenbildung angeordnet, dass ein rechnerisch ermittelter Zahlenwert der Einzelnoten einer der Noten einer Notenskala zuzuordnen ist, die durch einen unteren und oberen Grenzwert konkretisiert sind, muss die nach der Notenskala erforderliche Dezimalstelle des Zahlenwerts, in der Regel die erste Dezimalstelle, ermittelt werden. Hierfür kommen drei Möglichkeiten in Betracht: Zum einen kann die erforderliche Dezimalstelle durch kaufmännische Rundung der Dezimalstellen des Zahlenwerts bestimmt werden. Zum anderen können diese Stellen nur bis zu der erforderlichen Dezimalstelle berücksichtigt werden (sogenannter Abbruch der Rundung). Schließlich kann jede noch so geringfügige rechnerische Über- oder Unterschreitung eines Notengrenzwerts durch den Zahlenwert der Einzelnoten die Zuordnung zu der besseren bzw. schlechteren Gesamtnote begründen.

10 Alle Zuordnungsmethoden sind mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar; das Grundrecht gibt keine Rangfolge vor. Aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ist es jedoch erforderlich, dass die anzuwendende Methode rechtssatzmäßig, d.h. durch Rechtsverordnung oder Satzung, festgelegt wird. Lässt sich nicht im Wege der Normauslegung ermitteln, welche Methode zur Anwendung kommen soll, muss die vorteilhafteste angewandt werden. Die Wahl der Methode darf auch bei Fehlen einer normativen Regelung nicht in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden (BVerwG, Urteil vom 27.06.1975 - 7 C 38.74 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 64 S. 13 ff.; Beschluss vom 20.11.1979 - 7 B 236.79 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 122). ... Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass dem normativen Regelwerk durch Auslegung entnommen werden kann, welche Methode für die Bestimmung der Note aufgrund eines Zahlenwerts gelten soll.

## 5. (Nicht-)Bestehensregelungen: Teilprüfung - Gesamtprüfung

### Nichtbestehen Teilprüfung - Gesamtprüfung - Grundlehrgang Kampfmittelbeseitigung

BVerwG, Urteil vom 15.03.2017 - 6 C 46.15 - NVwZ-RR 2017, 653

1. ... (Gesetzesvorbehalt; Weitergeltung für Übergangszeitraum).

2. **Eine Regelung, nach der das Nichtbestehen einer Teilprüfung zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung führen soll, genügt den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG, wenn die Teilprüfung schon für sich genommen eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für die Beurteilung der Eignung des Prüflings bietet; die Voraussetzungen hierfür sind anhand der Ausgestaltung und des Gewichts der Teilprüfung zu beurteilen.**

Aus den Gründen:

13 d) Knüpfen Bestehensregeln nur an einen Teil der im Prüfungsverfahren insgesamt zu erbringenden Leistungen an, ist zusätzliche Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit, dass dieser Teil eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleistet (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82, 174/84 - BVerfGE 80, 1 <35> und vom 26.06.2015 - 1 BvR 2218/13 - NVwZ 2015, 1444 Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 29.05.2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 26; BVerwG, Beschluss vom 6.03.1995 - 6 B 3.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 347 S. 62 f.). Dies setzt voraus, dass gerade durch die Teilprüfung eine Fähigkeit nachgewiesen wird, die als unerlässlicher, nicht ausgleichsfähiger Bestandteil derjenigen Qualifikation anzusehen ist, die mit der Prüfung insgesamt nachgewiesen werden soll. Eine solche Fähigkeit mag beispielsweise in der Beherrschung einer bestimmten Fachmaterie oder, gegebenenfalls hiermit kombiniert, einer bestimmten Bearbeitungs- oder Darstellungsmethode bestehen, die nur in der betroffenen Teilprüfung abgeprüft werden. Der Normgeber mag aber auch die Auffassung verfolgen, ein positives Befähigungsurteil sei überhaupt nur bei durchgängiger Erzielung mindestens ausreichender Einzelleistungen gerechtfertigt; dann soll jede Teilprüfung mittelbar auch dem Nachweis der Fähigkeit zur fachbezogenen Leistungskonstanz dienen (BVerwG, Urteil vom 29.05.2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 27). ...

26 4. a) Nach Ziff. 5.1 Abs. 4 der Prüfungsbestimmungen ist die Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Bestandteil mit mindestens "ausreichend" bewertet wird und als Gesamtergebnis damit mindestens die Note "ausreichend" erteilt wird; sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in einem Bestandteil schlechter als "ausreichend" bewertet wird. Diese Regelungen sind mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit mit ihnen das Bestehen der abschließenden Prüfung auch an die Bewertung des mündlichen Teils mit mindestens der Note "ausreichend" geknüpft wird. Anders als die praktische Prüfung und der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung bietet der mündliche Teil keine zuverlässige Beurteilungsgrundlage in dem unter II 1. d) dargestellten Sinne für eine solche die Berufsfreiheit einschränkende Regelung.

27 Die praktische Prüfung bietet eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der durch sie nachzuweisenden Qualifikation, weil mit ihr allein die für die Berufsausübung erforderlichen Fertigkeiten, die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV Gegenstand des Lehrgangs sind, geprüft und festgestellt werden. Auch der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung genügt diesen Anforderungen. ... Dem schriftlichen Prüfungsteil kommt damit ein erhebliches Gewicht zu und er kann als zuverlässige Grundlage für die Beurteilung angesehen werden, ob ein Prüfling die für die beabsichtigte Tätigkeit als fachtechnisches Aufsichtspersonal erforderlichen Kenntnisse besitzt.

28 Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass dem mündlichen Teil der theoretischen Prüfung nach seiner Gestaltung in den vorübergehend anwendbaren Prüfungsbestimmungen ein entsprechendes Gewicht zukommt. ... Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils neben weiteren den Prüfungsstoff betreffenden Fragen vor allem die Erläuterung der Funktions- und Wirkungsweise von Zündern durch den Prüfling. In Ziff. 4 der Prüfungsbestimmungen ist aber dieser Prüfungsgegenstand nicht zwingend für die mündliche Prüfung festgeschrieben. Zudem dauert diese Teilprüfung höchstens 30 Minuten (...). Diese Umstände schließen es aus, den mündlichen Prüfungsteil als Grundlage für eine aussagekräftige Beurteilung der theoretischen Kenntnisse anzusehen und davon das Bestehen der abschließenden Prüfung abhängig zu machen. Dem Ordnungsgeber wäre es zwar ... nicht verwehrt, das Bestehen der abschließenden Prüfung auch an das Bestehen des mündlichen Teils zu knüpfen. Dies erforderte aber eine entsprechende Ausgestaltung als zuverlässige Beurteilungsgrundlage für das Erreichen des Prüfungsziels in Bezug auf den Prüfungsstoff, die Dauer und ihre Gewichtung.

### Prüfungsanforderungen - Überschuss

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

1. - 5. ...

\* **Bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen, die verhältnismäßig sein müssen, steht dem Normgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Er ist insbesondere berechtigt, einen gewissen, sich in vernünftigen Grenzen haltenden Überschuss an Prüfungsanforderungen festzulegen.**

Aus den Gründen:

57 b) Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG verlangt für berufsbezogene Prüfungen, dass die Festlegung der Anforderungen an den Nachweis der vom Normgeber für unverzichtbar gehaltenen Kenntnisse und

Fähigkeiten in Anbetracht des berufsbezogenen konkretisierten Prüfungszwecks verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Hierfür steht dem zuständigen Normgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Er ist insbesondere berechtigt, einen gewissen, sich in vernünftigen Grenzen haltenden Überschuss an Prüfungsanforderungen festzulegen. Für Bestehensregelungen, die nur an einen Teil der im Prüfungsverfahren insgesamt zu erbringenden Leistungen anknüpfen, ist zusätzliche Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit, dass dieser Teil eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleistet (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82 und 174/84 - BVerfGE 80, 1 <35> und vom 26. Juni 2015 - 1 BvR 2218/13 - NVwZ 2015, 1444 Rn. 24; BVerwG, Urteile vom 29. Mai 2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 26 und vom 15. März 2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 12 f.; Beschluss vom 6. März 1995 - 6 B 3.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 347 S. 62 f.). Dies setzt voraus, dass gerade durch die jeweilige Teilprüfung eine Fähigkeit nachgewiesen wird, die als unerlässlicher, nicht ausgleichsfähiger Bestandteil derjenigen Qualifikation anzusehen ist, die mit der Prüfung insgesamt nachgewiesen werden soll. Ob nur mehrere Teile zusammen den Prüfungszweck erfüllen können, hängt von ihrer Ausgestaltung ab. Zu betrachten sind insbesondere ihre jeweiligen Prüfungsgegenstände, deren Dauer und Bewertung sowie ihre Gewichtung mit Blick auf den angestrebten Befähigungsnachweis. Bietet danach jeder der Teile für sich gesehen eine eigenständige zuverlässige Beurteilungsgrundlage für das Erreichen des Prüfungszwecks, weil die Teile etwa verschiedene Prüfungsgegenstände aufweisen und annähernd gleich zu gewichten sind, ist die Bestehensregelung verfassungsgemäß (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Mai 2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 27 und vom 15. März 2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 13).

## 6. Wiederholungsmöglichkeiten

### Kein Ausstieg aus dem Prüfungsverfahren durch „Flucht in die Exmatrikulation“

BVerwG, Beschluss vom 16.02.2017 - 6 B 58.16 - NJW 2017, 2137 = LKV 2017, 283

**Der Normgeber darf ausschließen, dass Prüfungsteilnehmer ein laufendes Prüfungsverfahren vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung einseitig abbrechen (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 14.07.1982 - 7 C 74.78 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 162).**

Aus den Gründen:

8 Die Frage nach der Vereinbarkeit des vom OVG bindend ausgelegten Landesrechts mit Bundesverfassungsrecht ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Danach besteht kein grundrechtlich geschütztes Interesse der Teilnehmer an berufsbezogenen Prüfungen, das laufende Prüfungsverfahren ohne Rechtsnachteil abzubrechen, um es bei einer Prüfungsbehörde ihrer Wahl zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt fortzusetzen. Insbesondere lässt sich eine derartige Möglichkeit nicht aus dem Grundrecht der freien Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 GG herleiten. Dementsprechend steht dieses Grundrecht normativen Regelungen nicht entgegen, die den einseitigen Abbruch eines laufenden Prüfungsverfahrens durch Prüfungsteilnehmer ausschließen. Vielmehr kann der Normgeber festlegen, dass das Prüfungsverfahren nur durch das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen wird. Daraus folgt, dass der Normgeber das unberechtigte Nichterscheinen zu einer Prüfung dadurch sanktionieren kann, dass die versäumte Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Dies stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Wahl der Ausbildungsstätte dar. Die Möglichkeit eines Wechsels des Studienorts wird durch die Notwendigkeit, bereits begonnene Prüfungsverfahren zu Ende zu bringen, nicht in Frage gestellt (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 14.07.1982 - 7 C 74.78 - NVwZ 1983, 156).

9 Diese Rechtsgrundsätze tragen auch dem prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) Rechnung. Danach müssen für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Für das Prüfungsverfahren, d.h. für Form und Verlauf der Prüfungen, müssen einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmer oder Teilnehmergruppen müssen vermieden werden, um gleiche Erfolgchancen zu gewährleisten (stRspr; BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <52>; BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 - 7 C 17.90 - BVerwGE 87, 258 <261 f.>; Beschlüsse vom 30.06.2015 - 6 B 11.15 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 422 Rn. 9 und vom 22.06.2016 - 6 B 21.16 - NVwZ-RR 2016, 783 Rn. 13).

10 Mit dem grundgesetzlich fundierten Gebot der einheitlichen Geltung und Anwendung der Prüfungsbedingungen lässt sich regelmäßig nicht vereinbaren, dass Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, die Prüfungsbedingungen einseitig zu ihren Gunsten zu verändern. Dies wäre aber der Fall, wenn sie aus eigenem Entschluss ohne nachteilige Folgen das laufende Prüfungsverfahren beenden oder unterbrechen könnten. Derartige Ausstiegsmöglichkeiten würden Prüfungsteilnehmer in die Lage versetzen, normativ festgelegte Zeiträume und Fristen für das Ablegen von Teilprüfungen sowie für das Absolvieren von Wiederholungsprüfungen nicht beachten zu müssen. Auf diese Weise könnten sie etwa die normativ vorgesehenen Vorbereitungszeiten beliebig verlängern und Belastungen durch die kurzzeitige Abfolge von Teilprüfungen vermeiden.



## Verfassungsrechtliches Gebot (zumindest) eines Wiederholungsversuchs

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

**\* Art. 12 Abs. 1 GG fordert bei berufsbezogenen Prüfungen, dass dem Prüfling mindestens ein Wiederholungsversuch zusteht.**

68 Der Kläger kann wegen des ... festgestellten Verfahrensfehlers nochmals im Erstversuch die Prüfung im praktischen Teil absolvieren. ... Grundsätzlich ist nach § 10 Satz 7 und 8 NotSan-APrV eine Wiederholungsprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten darf, abzulegen. Soweit dem Kläger für die Wiederholung seiner Ergänzungsprüfung im angefochtenen Bescheid eine - zwischenzeitlich abgelaufene - Frist gesetzt worden ist, weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass dem Kläger der Ablauf dieser Frist nicht entgegengehalten werden kann. Art. 12 Abs. 1 GG fordert bei berufsbezogenen Prüfungen, dass dem Prüfling mindestens ein Wiederholungsversuch zusteht (s. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82 und 174/84 - BVerfGE 80, 1 <35 f.>; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 766). Dementsprechend darf bei einem Prüfling, der gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt und erst nach erfolglosem Abschluss des Verfahrens den Wiederholungsversuch wahrnehmen möchte, die Anwendung von § 10 Satz 7 und 8 NotSan-APrV nicht zum Ausschluss des Wiederholungsversuchs führen.

## **7. Prüfungsrechtliche Sanktionsregelungen**

### Nichtbestehen bei Täuschungsversuch

BVerwG, Beschluss vom 16.02.2018 - 6 B 66.17

**\* Es stellt einen an Art. 12 GG zu messenden Eingriff in die Freiheit der Berufswahl dar, wenn eine Vorschrift das Fehlverhalten eines Prüflings sanktioniert, indem sie eine erbrachte Prüfungsleistung mit der Folge von der inhaltlichen Bewertung ausschließt, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.**

Aus den Gründen:

11 ... Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Sanktionierung von Täuschungsversuchen in berufsbezogenen Prüfungen sind geklärt.

12 Eine derartige Regelung muss als subjektive Berufszugangsvoraussetzung den Anforderungen des Art. 12 GG genügen. Es stellt einen an Art. 12 GG zu messenden Eingriff in die Freiheit der Berufswahl dar, wenn eine Vorschrift das Fehlverhalten eines Prüflings sanktioniert, indem sie eine erbrachte Prüfungsleistung mit der Folge von der inhaltlichen Bewertung ausschließt, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 412 Rn. 21 sowie Beschluss vom 27.01.2015 - 6 B 43.14 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 421 Rn. 16). ...

13 Die Anforderungen an berufsbezogene Prüfungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dieser verlangt, dass der Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist (stRspr, vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 595/07 - BVerfGE 120, 274 <318 f.>). Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen stellt sicher, dass das Ziel der Prüfung, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, erreicht wird. Zugleich verlangt das Gebot der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG die Sanktionierung. Danach kann nicht zweifelhaft sein, dass nur eine eigenständige Prüfungsleistung geeignet sein kann, den Prüfungszweck zu erfüllen. Durch eine Leistung, die maßgebend auf Plagiatsstellen, d.h. fremden Textpassagen beruht, kann der Nachweis nicht erbracht werden, die für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Die Sanktionierung einer derartigen Prüfungsleistung als nicht bestanden ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine mildere Sanktion scheidet aus, weil eine nicht mehr als eigenständig anzusehende Prüfungsleistung den Prüfungszweck vollständig verfehlt (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 412 Rn. 22 f. m.w.N.; ...). Auf Vertrauensschutz kann sich der Prüfling nach dem Rechtsgedanken des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG im Falle eines Täuschungsversuchs nicht berufen (BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 - 6 C 3.16 - NVwZ 2017, 1786 Rn. 49). ...

### Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit prüfungsrechtlicher Sanktionsnormen

BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 - 6 C 3.18 - BVerwGE 164, 379 = NVwZ 2019, 890

**Sanktionsnormen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen unterliegen nach dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG strengen Anforderungen in Bezug auf ihre Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit.**

Aus den Gründen:

15 ... Dem Gesetzesvorbehalt unterfällt insbesondere auch jede Form der Sanktionierung des Fehlverhaltens eines Prüflings (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.1979 - 1 BvR 1022/78 - BVerfGE 52, 380 <388>; BVerwG, Beschluss vom 7.12.1976 - 7 B 157.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78 S. 59; Urteil vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 -

Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 412 Rn. 21 sowie Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 30, 221, 228). Dieser Gesetzesvorbehalt wird konkretisiert durch das prüfungsspezifische Bestimmtheitsgebot. Danach muss vor allem die Grenze zwischen dem Bestehen und dem Nichtbestehen einer Prüfung von dem Normgeber eindeutig gezogen sein (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 9.06.1993 - 6 B 35.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 315 S. 286, vom 9.06.1995 - 6 B 100.94 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 350 S. 79 f. und vom 13.05.2004 - 6 B 25.04 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 406 S. 66). Dementsprechend unterliegen die Rechtsgrundlagen für die Verhängung von Sanktionen, die sich auf das Bestehen einer Prüfung auswirken, besonders strengen Bestimmtheitsanforderungen. Sowohl das zu sanktionierende Verhalten als auch die an dieses geknüpfte Sanktionsfolge müssen so klar ersichtlich sein, dass jeder Prüfling sein Verhalten problemlos danach ausrichten und jede Gefahr des Eingriffs in sein Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG vermeiden kann (BVerwG, Beschluss vom 7.12.1976 - 7 B 157.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78 S. 59 f.; Urteil vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 - a.a.O. Nr. 412 Rn. 21, 25 a.E.).

16 Diesen Anforderungen an die normative Bestimmtheit von Sanktionsnormen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen wird die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 JAG NRW in ihrer Auslegung durch das OVG nicht gerecht. Vielmehr schwimmt als Folge dieser Auslegung die Grenze zwischen dem Bestehen und dem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung in nicht hinnehmbarer Weise. Die Anwendung der Sanktionsnorm ist danach für die Prüflinge in keiner Weise vorhersehbar. ...

18 b. Normative Regelungen von berufsbezogenen Prüfungen müssen, um als Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl gerechtfertigt zu sein, ferner dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, das heißt einem legitimen Zweck dienen und als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dabei haben Sanktionsvorschriften als besonders sensibel zu gelten, wengleich der zuständige Normgeber bei ihrer Ausgestaltung auch dem Gesichtspunkt der Generalprävention Rechnung tragen und in deren Sinne einen gewissen Abschreckungseffekt erzeugen darf (BVerwG, Beschluss vom 7.12.1976 - 7 B 157.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78 S. 59 ff.; Urteile vom 13.05.1998 - 6 C 12.98 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 388 S. 212 f., vom 21.03.2012 - 6 C 19.11 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 412 Rn. 21 ff. und vom 21.06.2017 - 6 C 3.16 - BVerwGE 159, 148 Rn. 26). Auch zu diesen Maßgaben steht die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 JAG NRW mit dem Inhalt, den ihr das Oberverwaltungsgericht beigemessen hat, in Widerspruch.

19 Allerdings bestehen keine Bedenken gegen die Legitimität der gesetzgeberischen Zwecksetzung, die der Norm nach der für den Senat verbindlichen Feststellung des OVG zu Grunde liegt. Hiernach will der Landesgesetzgeber mit der Vorschrift unterbinden, dass ein Prüfling die mündliche Prüfung abbricht, um einen späteren Prüfungstermin und damit mehr Vorbereitungszeit oder einen anderen Prüfungsausschuss bzw. einen anderen Vortrag zu erhalten, und damit ein als missbräuchlich anzusehendes Verhalten an den Tag legt. Das gesetzgeberische Ziel, ein beliebiges Aussteigen eines Prüflings aus der Prüfung und eine damit verbundene einseitige Veränderung der Prüfungsbedingungen zu seinen Gunsten zu verhindern, ist vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 GG schon deshalb nicht zu beanstanden, weil es der Wahrung des in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit dient (BVerwG, Urteil vom 14.07.1982 - 7 C 74.78 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 162 S. 90 f.; Beschluss vom 16.02.2017 - 6 B 58.16 - a.a.O. Nr. 428 Rn. 8 ff.). ...

20 Indes erfasst die Vorschrift mit dem ihr von dem OVG beigemessenen weiten Anwendungsbereich auch Fallgestaltungen, in denen eine Sanktionierung weder mit dem nach dem Normwortlaut vorgesehenen Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung noch mit der von dem Oberverwaltungsgericht für möglich erachteten Bewertung des Vortrags bzw. des gesamten Prüfungsgesprächs mit 0 Punkten erforderlich bzw. angemessen ist. Dies sind diejenigen Konstellationen, in denen es dem betroffenen Prüfling ... nicht um einen missbräuchlichen Ausstieg aus der mündlichen Prüfung geht, sondern in denen ein Fehlverhalten - wie hier eine verspätete Rückkehr aus einer Pause - in Rede steht, das den Normzweck des § 20 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 JAG NRW nicht berührt und das auch nicht dazu führt, dass die mündliche Prüfung in ihrer Gesamtheit oder im Hinblick auf die in ihr zu erbringenden Leistungen des Vortrags bzw. des Prüfungsgesprächs ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann.

21 Für die Sanktionierung derartiger Pflichtverstöße, die allein im Interesse eines störungsfreien Prüfungsverlaufs unterbunden werden müssen, ist der Landesgesetzgeber auf den Einsatz milderer und in ihrer grundrechtsbeeinträchtigenden Wirkung dem verfolgten Zweck angepasster Mittel verwiesen, etwa in Anlehnung an die differenzierten Regelungen des § 22 Abs. 1 JAG NRW. Was speziell Pflichtverstöße in Bezug auf das Prüfungsgespräch anbelangt, hält sich zwar die grundsätzliche Entscheidung des Landesgesetzgebers, dieses in Abkehr von der in der vormaligen ersten juristischen Staatsprüfung bewährten Aufteilung der mündlichen Prüfung in einzeln zu bewertende Teile bzw. Abschnitte als Einheit auszugestalten (LT-Drs. 13/3197 S. 74 f., 81 f.) - obwohl für die Transparenz der Leistungsbewertung nicht förderlich - im Rahmen des Einschätzungsspielraums, der dem zuständigen Normgeber im Prüfungsrecht zukommt (vgl. dazu: BVerwG, Urteile vom 29.05.2013 - 6 C 18.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 29 und vom 15.03.2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 12). Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch auf der Sanktionsebene eine separate Bewertung nur eines Abschnitts des Prüfungsgesprächs mit 0 Punkten als ein im Vergleich mit einer solchen Bewertung des gesamten Gesprächs milderes Mittel auszuschneiden hätte. Dem stehen beachtliche Umsetzungsschwierigkeiten schon deshalb nicht entgegen, weil das Prüfungsgespräch, wie von dem Oberverwaltungsgericht festgestellt sowie von dem Landesgesetzgeber vorausgesehen und toleriert (LT-Drs. 13/3197 a.a.O.), in der Praxis ohnehin üblicherweise für die Prüfung der drei großen Rechtsgebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts in drei Abschnitte aufgeteilt wird.

## 8. Änderung einer Prüfungsordnung - Übergangsregelungen

### Anforderungen an Überleitungsregelungen

BVerwG, Beschluss vom 15.03.2021 - 6 BN 2.20

#### **\* Prüflinge genießen nach den Grundsätzen zur unechten Rückwirkung von Rechtsvorschriften angemessenen Schutz vor Änderungen ihrer Prüfungsbedingungen.**

Aus den Gründen:

10 Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass der das Prüfungsrecht beherrschende, verfassungsrechtlich verbürgte und damit auch den Gesetzgeber bindende prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit eine Änderung von prüfungsrechtlichen Regelungen für eine berufsqualifizierende Prüfung während der Dauer einer Ausbildung nicht von vornherein ausschließt, sondern in erster Linie der Gestaltung des Gesetz- bzw. Normgebers überantwortet. Diesem ist es nicht verboten, bei Übergangsregelungen Vergleichsgruppen zu bilden und diese unterschiedlichen Regelungen zu unterwerfen, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen (vgl. zu den prüfungsrechtlichen Übergangsregelungen in der Juristenausbildung BVerfG, Beschlüsse vom 25. Juni 1974 - 1 BvL 11/73 - BVerfGE 37, 342 ff. und vom 6. Dezember 1988 - 1 BvL 5, 6/85 - BVerfGE 79, 212 ff.). Diese Grundsätze legt auch das Bundesverwaltungsgericht bei prüfungsrechtlichen Übergangsregelungen zugrunde. Insbesondere steht dem Normgeber die Möglichkeit offen, im Rahmen der Übergangsregelungen eine Differenzierung nach dem Studienfortschritt vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Februar 1990 - 7 B 24.90 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 272).

11 Ebenso ist am Maßstab des revisiblen Rechts geklärt, dass sich für das Prüfungsrecht aus dem im Rechtsstaatsprinzip angelegten allgemeinen Vertrauensschutzgrundsatz eine subjektivrechtliche Grundrechtsverbürgung ergibt, die einen Prüfling vor überraschenden, seine Prüfungsdispositionen entwertenden, wesentlichen Änderungen seiner Prüfungsbedingungen schützt, wenn ihm eine entsprechende Umstellung billigerweise nicht zugemutet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 1963 - 7 C 44.62 - BVerfGE 16, 150 <151>). Prüflingen steht ein nach den Grundsätzen zur unechten Rückwirkung von Rechtsvorschriften angemessener Schutz vor Änderungen ihrer Prüfungsbedingungen zur Verfügung (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1986 - 7 C 58.85 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 228 S. 280). Eine Rückwirkung geänderter Prüfungsbedingungen ist daher an den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit zu messen. Dass der Gesetzgeber mit einer Rechtsänderung insgesamt legitime Zwecke verfolgt und die Änderungen zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen sind, genügt zur Rechtfertigung der Rückwirkung noch nicht. Vielmehr müssen die Vorschriften gerade insoweit verhältnismäßig sein, als sie eine unechte Rückwirkung herbeiführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 - 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 - NVwZ-RR 2021, 177 Rn. 151). Das ist namentlich dann nicht der Fall, wenn bei der gebotenen Abwägung zwischen dem enttäuschten Vertrauen des Betroffenen und der Bedeutung der Neuregelung für das Wohl der Allgemeinheit den Interessen des Betroffenen ein höheres Gewicht einzuräumen ist (BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2001 - 6 C 8.00 - BVerfGE 115, 32 <48>). Entgegen dem Beschwerdevorbringen sind von dieser prüfungsrechtlichen Rechtsprechung auch Fallgestaltungen erfasst, in denen vor Inkrafttreten der Änderungen erbrachte Prüfungsleistungen in die geänderte Bildung der Gesamtnote einbezogen werden. So lag bereits der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Verfahren 1 BvL 11/73 (BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 1974 - 1 BvL 11/73 - BVerfGE 37, 342 ff.) eine Fallgestaltung zugrunde, bei der die im juristischen Vorbereitungsdienst erzielten Noten für die Gesamtbewertung in eine nachträglich geänderte Notenskala überführt wurden.

12 Unabhängig von dem fehlenden grundsätzlichen Klärungsbedarf weist der Senat darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, dass kein Fall einer grundsätzlich unzulässigen "echten" Rückwirkung vorliegt. Eine Rechtsnorm entfaltet "echte" Rückwirkung, wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt ändernd eingreift. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon für vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll ("Rückbewirkung von Rechtsfolgen"). Dagegen liegt eine unechte Rückwirkung vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet ("tatbestandliche Rückanknüpfung", vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvR 1236/11 - BVerfGE 148, 217 Rn. 135 f.; stRspr). Da dem Antragsteller die ... Möglichkeit offenstand, durch eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der "Freischuss"-Regelung des § 15 Abs. 5 PO eine Anrechnung der bereits erzielten Modulnoten auf das Gesamtergebnis zu verhindern, lag schon unter diesem Aspekt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung kein abgeschlossener Sachverhalt vor.

## **B. Prüfungsverfahren**

### **I. Verfahrensablauf**

#### **1. Rücktritt von Prüfungen**

##### Rücktritt wegen Krankheit - ADHS

BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 6 C 1.20 - GewArch 2021, 246 = NWVBl. 2021, 322

- 1. Der nachträgliche Rücktritt von einer berufsbezogenen Prüfung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit setzt voraus, dass der Prüfling aufgrund einer vorübergehenden krankheitsbedingten Beeinträchtigung seines physischen oder psychischen Zustands nicht in der Lage gewesen ist, in der Prüfung seine individuelle Leistungsfähigkeit zu zeigen, und er diese Beeinträchtigung während der Prüfung nicht erkennen konnte.**
- 2. Eine Krankheit, die nicht vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit - dauerhaft - den Zustand des Prüflings beeinträchtigt, prägt die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings und berechtigt nicht zum Rücktritt (sog. Dauerleiden), es sei denn, ihre medizinische Behandlung oder der Einsatz von Hilfsmitteln führt in absehbarer Zeit zu einer Heilung oder jedenfalls Symptomfreiheit dergestalt, dass sie die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings nicht mehr prägt.**
- 3. Das Prüfungsrechtsverhältnis gebietet es nach Treu und Glauben, dass der Prüfling einen Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs wegen eines Dauerleidens nach Ablegung der Prüfung unverzüglich geltend macht.**

Aus den Gründen:

16 aa) Die streitgegenständliche Modulprüfung ist eine berufsbezogene Prüfung, die in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufswahlfreiheit eingreift. Der Eingriff ist gerechtfertigt, weil mit der Prüfung der Nachweis von in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen erbracht werden soll, die für die Berufsausübung erforderlich sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Mai 1998 - 6 C 12.98 - BVerwGE 106, 369 <372>; vom 15. März 2017 - 6 C 46.15 - Buchholz 451.33 SprG Nr. 4 Rn. 11 und vom 21. Juni 2017 - 6 C 4.16 - BVerwGE 159, 171 Rn. 11). Dieser Nachweis setzt voraus, dass der Prüfling im Besitz seines individuellen Leistungsvermögens ist. Ansonsten ist die Prüfung nicht geeignet, zuverlässig Aufschluss über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen.

17 bb) Der in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG verankerte prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit besagt, dass der Normgeber dafür Sorge tragen muss, dass für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmer oder Teilnehmergruppen müssen vermieden werden, um gleiche Erfolgchancen zu gewährleisten (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 - BVerwGE 165, 202 Rn. 11 f.; BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <52> m.w.N.). Dies bedeutet, dass den Prüflingen eine gleiche Anzahl an Prüfungsversuchen zusteht. Zudem müssen die Prüfer an die gezeigten Prüfungsleistungen einen einheitlichen Bewertungsmaßstab ohne Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Prüflings anlegen, um aufgrund von Bewertungsrelationen zwischen den Leistungen die für die Notenbildung unverzichtbaren Mindest- und Durchschnittsanforderungen zu bestimmen (siehe BVerwG, Urteil vom 29. Juli 2015 - 6 C 35.14 - BVerwGE 152, 330 Rn. 21). Da die Anerkennung eines Rücktrittsgrundes dem Prüfling im Vergleich zu den anderen Prüflingen eine weitere Chance zur Erbringung des Befähigungsnachweises eröffnet, darf die Anwendung der Rücktrittsregelung zu keiner gegenüber den anderen Prüflingen ungerechtfertigten Bevorzugung und nicht zu ungleichen Erfolgchancen führen (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. März 1963 - 7 C 141.61 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 17 S. 47 f. und vom 13. Mai 1998 - 6 C 12.98 - BVerwGE 106, 369 <374 f.>).

18 cc) Die Anerkennung des nachträglichen Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kommt hiernach in Betracht, wenn dem Prüfling gleichheitswidrig die Chance genommen worden ist, seine Leistungsfähigkeit in der Prüfung unter Beweis zu stellen. Dies setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass der Prüfling aufgrund einer vorübergehenden krankheitsbedingten Beeinträchtigung seines physischen oder psychischen Zustands nicht in der Lage gewesen ist, in der Prüfung seine individuelle Leistungsfähigkeit nachzuweisen, und er diese Beeinträchtigung in der Zeit der Prüfung nicht erkennen konnte (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. März 1963 - 7 C 141.61 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 17 S. 48 und vom 7. Oktober 1988 - 7 C 8.88 - BVerwGE 80, 282 <284 f.>; Beschlüsse vom 3. Juli 1995 - 6 B 34.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 352 S. 84, vom 13. Dezember 1985 - 7 B 210.85 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 223 S. 266 f. und vom 14. Juni 1983 - 7 B 107.82 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 176 S. 133 f.). Nicht erfasst sind Beeinträchtigungen der individuellen Leistungsfähigkeit aufgrund von Prüfungsstress und Examenspsychosen, da sie ihre Ursache in der Persönlichkeit des Prüflings haben, dem allgemeinen Lebensrisiko bzw. dem Risikobereich des Prüflings zugerechnet werden und die Folgen derartiger Beeinträchtigungen für die Prüfungsleistungen nicht quantifizierbar sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. März 1963 - 7 C 141.61 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 17 S. 48; vom 6. Juli 1979 - 7 C 26.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 116 S. 185 und vom 28. November 1980 - 7 C 54.78 - BVerwGE 61, 211 <214>; Beschluss vom 3. Juli 1995 - 6 B 34.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 352 S. 84).

19 Die Anerkennung als Rücktrittsgrund scheidet aus, wenn die Krankheit nicht vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit - dauerhaft - den Zustand des Prüflings beeinträchtigt und damit dessen individuelle Leistungsfähigkeit prägt (sog. Dauerleiden). Dauerhaft sind die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen insbesondere dann, wenn im Falle ihrer medizinischen Behandlung nicht abzusehen ist, ob und wann mit einer Heilung gerechnet werden kann. Bei einem Dauerleiden bleibt der fehlgeschlagene Prüfungsversuch die Folge einer die Persönlichkeit prägenden und deshalb nicht irregulären Leistungsbeeinträchtigung des Prüflings. Darauf, dass die durch das Dauerleiden bedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Prüfung für den Prüfling nicht erkennbar war, kommt es nicht an. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit verbietet es mit Blick auf den Prüfungszweck, über derartige Leistungsmängel hinwegzusehen und die der tatsächlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Prüfungsleistung unberücksichtigt zu lassen (stRspr; vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 6. August 1968 - 7 B 23.68 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 34 S. 3 f., vom 13. Dezember 1985 - 7 B 210.85 - Buchholz a.a.O. Nr. 223 S. 266 und vom 3. Juli 1995 - 6 B 34.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 352 S. 84).

20 dd) Das Berufungsgericht hat den Rücktrittsgrund i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 2 Prüfungsordnung in einer mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbaren Weise ausgelegt, indem es grundsätzlich nur vorübergehende, die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings beeinträchtigende Erkrankungen als Rücktrittsgrund anerkennt, nicht aber Dauerleiden. Auch in der Anwendung dieses Begriffes sind Verstöße gegen Bundesverfassungsrecht nicht zu erkennen. Die Erkrankung des Klägers an ADHS ist nach den auf sachverständigen Aussagen beruhenden Feststellungen des Berufungsgerichts, die nicht mit Verfahrensrügen angegriffen sind und daher den Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO binden, als Dauerleiden zu qualifizieren. Danach ist ADHS nicht heilbar. Die Ursachen dieser Krankheit sind nicht bekannt. Es handelt sich um eine Störung im neuronalen Netzwerk. Mangels ursachenbasierter Heilbarkeit der Krankheit kann eine medizinische Behandlung in Gestalt einer Psychotherapie und der Einnahme von Medikamenten nur auf Symptomebene erfolgen. Diese Feststellungen rechtfertigen die berufsgerichtliche Annahme eines nicht zum Rücktritt berechtigenden Dauerleidens, da die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen der individuellen Leistungsfähigkeit des Klägers nicht in absehbarer Zeit heilbar sind und sie ihre Ursache in der Person des Klägers haben. ...

22 ... Da bei einem Dauerleiden die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen, bedingt in diesem Fall die Anerkennung eines Rücktrittsgrundes eine Vergleichbarkeit mit der Situation des Prüflings im Falle einer vorübergehenden krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Die Vergleichbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine medizinische Behandlung oder der Einsatz von Hilfsmitteln in absehbarer Zeit zu einer Heilung oder jedenfalls Symptommfreiheit der bislang als Dauerleiden anzusehenden Krankheit dergestalt führt, dass diese die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings nicht mehr prägt. Unter dieser Voraussetzung ist wie im Falle einer vorübergehenden Erkrankung davon auszugehen, dass der Prüfling wegen des zunächst unerkannt und daher unbehandelt gebliebenen "Dauerleidens" seine individuelle Leistungsfähigkeit in der Prüfung nicht zeigen konnte, und es erweist sich als gerechtfertigt, dem Prüfling eine weitere Prüfungschance zu eröffnen. Denn die Prüfung ist kein Selbstzweck, sondern dient mit Blick auf die zukünftige Berufsausübung des Prüflings dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zum Erwerb einer bestimmten Qualifikation notwendig sind (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2017 - 6 C 4.16 - BVerwGE 159, 171 Rn. 11). Wegen des auf die zukünftige Tätigkeit zielenden Prüfungszwecks ist die bisherige Krankheit bei zeitnaher sicherer Heilung bzw. Symptommfreiheit nicht länger als prägend für die persönliche Leistungsfähigkeit anzusehen.

23 Die in absehbarer Zeit eintretende Heilung oder wesentliche Symptommfreiheit muss dabei feststehen, d.h. eine lediglich hinreichende oder hohe Wahrscheinlichkeit des Heilungserfolgs bzw. des Eintritts der Symptommfreiheit genügt entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gebietet nicht, dem Prüfling schon bei einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs die Möglichkeit einer erneuten Prüfung offenzuhalten, weil er insoweit nicht von den ihm zurechenbaren Risiken im Hinblick auf ungewisse Möglichkeiten einer späteren Heilung oder Symptommfreiheit entlastet werden muss (so bereits zu Dauerleiden mit erheblichen Schwankungen: BVerwG, Beschluss vom 13. Dezember 1985 - 7 B 210.85 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 223 S. 266 f.).

24 Dem steht der Einwand des Klägers, seine Erkrankung an ADHS stelle eine Behinderung dar, nicht entgegen. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erwächst kein genereller Anspruch auf Anerkennung eines Rücktrittsgrundes im Falle eines Dauerleidens, weil die hierdurch herbeigeführte Bevorzugung behinderter Prüflinge mit dem Prüfungszweck und dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit kollidiert (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 29. Juli 2015 - 6 C 35.14 - BVerwGE 152, 330 Rn. 30). ...

29 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich für den Prüfling aus dem Prüfungsrechtsverhältnis nach Treu und Glauben auch ohne eine ausdrückliche normative Regelung eine Pflicht zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren, insbesondere zur rechtzeitigen Geltendmachung von Prüfungsmängeln. Dies ist zum einen aus Gründen der Beweissicherung geboten, um die Prüfungsbehörde oder den Prüfungsausschuss in die Lage zu versetzen zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Zeitpunkt der Prüfung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs vorgelegen haben. Zum anderen soll vermieden werden, dass die Berufung auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich missbräuchlich erfolgt, um sich unter Verletzung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit Vorteile zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 1969 - 7 C 77.67 - BVerwGE 31, 190 <191>, vom 22. Oktober 1982 - 7 C 119.81 - BVerwGE 66, 213 <215> und vom 15. Dezember 1993 - 6 C 28.92 - NVwZ-RR 1994, 442 <444>; ebenso im Falle der Geltendmachung einer nicht für ausreichend erachteten Ausgleichsmaßnahme: Quapp, DVBl 2018, 80 <83>). ...

## **2. Prüfungsausschuss - Prüfungskommission - Auswahl der Prüfer**

### Unterbesetzung des Prüfungsausschusses - Auswirkung auf Prüfungskommission

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

#### **\* Die Unterbesetzung eines Prüfungsausschusses führt nicht zwingend zur Fehlerhaftigkeit der Besetzung der konkreten Prüfungskommission.**

Aus den Gründen:

52 Die Unterbesetzung des Prüfungsausschusses bei der erforderlichen Zahl an Fachprüfern führt zu einer Einschränkung des Kreises der Fachprüfer, aus dem der Vorsitzende die Prüfer für den konkreten Prüfungsteil bestimmen kann. Hieraus resultiert aber ... kein Verfahrensfehler, der sich auf die Bewertungen der Leistungen des Klägers ... ausgewirkt haben könnte. Ein anderer Fachprüfer hätte zwar die Leistungen des Klägers anders beurteilen können, weil die prüfungsspezifischen Wertungen des Prüfers von seiner Einschätzung der Leistungen des Prüflings und ferner von seinen Erfahrungen hinsichtlich des für ein positives Prüfungsergebnis grundsätzlich vorauszusetzenden Leistungsniveaus abhängen (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 362). Deshalb muss die Bestellung des konkreten Prüfers im Einklang mit den normativen Vorgaben ... sein (s. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juni 2020 - 9 S 149/20 - juris Rn. 27). Der Ansatz des Berufungsgerichts, bei vollständiger Besetzung des Prüfungsausschusses sei nicht auszuschließen, dass ein anderer Fachprüfer für die Prüfungen des Klägers bestimmt worden wäre, der zudem dessen Leistungen anders bewertet hätte, rechtfertigt aber dennoch nicht die Aufhebung des Bescheids über das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung.

53 Gegen die Beachtlichkeit des Verfahrensfehlers spricht zum einen, dass die Bewertungsentscheidungen nicht von dem Prüfungsausschuss, sondern von der Prüfungskommission getroffen wird, welche ordnungsgemäß besetzt sein muss. Ist ein Prüfling von in den Prüfungsausschuss ordnungsgemäß bestellten Fachprüfern geprüft worden, ist insoweit gegen die Besetzung der Prüfungskommission nichts zu erinnern. Die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Bewertungen wegen einer Unterbesetzung des Prüfungsausschusses ist danach fernliegender als in den Fällen, in denen die Prüfungskommission mit einem unzuständigen Mitglied besetzt ist. ...

### Auswahl der Prüfer

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

#### **\* Die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts gewähren keinen Anspruch auf den "gesetzlichen Prüfer".**

Aus den Gründen:

53 ... die NotSan-APrV normiert für den Prüfling keinen Anspruch auf den "gesetzlichen Prüfer". Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus den allgemein anerkannten Grundsätzen des Prüfungsrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 1968 - 2 C 67.65 - BVerwGE 30, 172 <178 ff.>; Beschluss vom 15. August 1984 - 7 B 153.84 - juris Rn. 12; zur NotSan-APrV s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juni 2020 - 9 S 149/20 - juris Rn. 27). Vielmehr obliegt ... die Bestimmung der Fachprüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 3 NotSan-APrV. Dessen Bestimmungsrecht und die Zuständigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission für die Bewertung der Prüfungsleistungen schließen es aus, dass die Unterbesetzung des Prüfungsausschusses bei der Mindestzahl von Fachprüfern zu einer Aufhebung des Nichtbestehensbescheids führen kann.

## **3. Bestellung der Prüfer**

### Fehlende Prüferbestellung - Verfahrensmangel - Kausalität

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

#### **\* Die fehlende Bestellung als Prüfer begründet einen Verfahrensfehler, der sich in einer Kollegialprüfung auf das Prüfungsergebnis auswirken kann.**

Aus den Gründen:

30 Die Tätigkeit des Schulleiters als Fachprüfer ist nicht ausgeschlossen, weil der Schulleiter kraft Amtes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NotSan-APrV Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Entscheidend für seinen Einsatz in dem mündlichen Teil ist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 NotSan-APrV, dass er auch als Fachprüfer i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NotSan-APrV im Prüfungsausschuss bestellt ist und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt. ...

34 Die Annahme eines Verfahrensfehlers beruht zum einen darauf, dass die Person des Prüfungsausschussvorsitzenden im vorliegenden Fall nicht zum Fachprüfer i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NotSan-APrV im Prüfungsausschuss bestellt worden ist. Eine solche Bestellung ist aber ... Voraussetzung für die Fachprüfertätigkeit. Sie ist auch nicht wegen des dem Vorsitzenden im mündlichen Teil der Prüfung zustehenden Beteiligungs- und Fragerechts (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV) entbehrlich. Dieses Recht ermöglicht ihm zwar eine aktive Rolle bei der Abnahme der Prüfung, eröffnet ihm aber keine Stellung als Fachprüfer.

## Fehlende Bestellung als Prüfungsvorsitzender - Verfahrensmangel - Kausalität

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

**\* Die einem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegenden Aufgaben kann nur eine dafür bestellte Person wahrnehmen.**

Aus den Gründen:

39 aa) Herr Dr. L. durfte im praktischen Teil nicht die Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrnehmen. Dessen Aufgaben sind an die Person des Vorsitzenden i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 NotSan-APrV geknüpft (...). Als Vorsitzender hätte daher Herr Lö. oder - im Verhinderungsfall - sein gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NotSan-APrV bestellter Stellvertreter agieren müssen. Herr Dr. L. ist jedoch weder als Stellvertreter des Vorsitzenden im Ausschuss bestellt noch als solcher zum Einsatz gekommen. Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NotSan-APrV der Beklagten eröffnete Möglichkeit der Auswahl eines geeigneten Vorsitzenden bezieht sich nur auf die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, nicht aber auf die Besetzung des Vorsitizes in der Prüfungskommission.

## **4. Stellung der Prüfungsaufgaben**

### Keine zwingende Identität von Aufgabenerstellern und die Prüfung abnehmenden Prüfern

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

**\* Prüfern muss weder die Aufgabenerstellung übertragen noch die Mitwirkung hierbei ermöglicht werden.**

**\* Die Auswahl von Prüfungsaufgaben aus einem Pool kann auch durch Auslosung erfolgen.**

Aus den Gründen:

43 a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es keinen allgemein anerkannten Grundsatz des Prüfungsrechts, dass den zuständigen Prüfern auch die Aufgabenerstellung übertragen oder die Mitwirkung hierbei - sei es auch nur kontrollierend - ermöglicht werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 1990 - 7 B 172.89 und 176.89 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 274). Aus der Regelung der Zuständigkeit der Fachprüfer für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlichen Teil gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 NotSan-APrV folgt daher nicht zugleich die Befugnis für die Auswahl der Aufgaben zu den Themenbereichen. Ebenso wenig ist der Beklagten zu folgen, dass die Auswahl der Aufgaben dem Vorsitzenden obliegen müsse, weil ihm im Prüfungsverfahren auch andere Auswahlentscheidungen wie etwa nach § 5 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 NotSan-APrV vorbehalten seien. Dieser Schluss ist nicht zwingend. Der Ordnungsgeber hat das Auswahlverfahren für die Aufgaben im mündlichen Teil nicht geregelt und damit der Verwaltungspraxis der Beklagten überlassen, die sich für die Auslosung der Aufgaben aus einem Pool durch den Prüfling entschieden hat. Hierbei handelt es sich um ein am Maßstab des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit nicht zu beanstandendes zulässiges Auswahlverfahren (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juni 2020 - 9 S 149/20 - juris Rn. 44).

44 Für den praktischen Teil der Ergänzungsprüfung bestimmt § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV, dass die Auswahl der Fallbeispiele durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der Schule erfolgt. Die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden, der als Vertreter der Behörde tätig wird (vgl. Dielmann/Malottke, NotSanG und NotSan-APrV, 1. Aufl. 2017, § 17 Rn. 7), betrifft - wie § 17 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV zeigt - zunächst die Festlegung des Aufgabenpools, in den nur solche Fallbeispiele aufzunehmen sind, anhand derer die Erreichung des Ausbildungsziels überprüft werden kann. Soweit mit dieser Regelung dem Vorsitzenden auch die Entscheidung über die Auswahl der Fallbeispiele übertragen wird, steht sie dessen Entscheidung für eine Auslosung gemäß der Verwaltungspraxis nicht entgegen.

## **5. Kompetenzen der Mitglieder der Prüfungskommission**

### Inkompatibilität Prüfungsausschussvorsitzender - Fachprüfer nach der NotSan-APrV

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

**1. - 2. ...**

**3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nicht zugleich als Fachprüfer in der staatlichen Ergänzungsprüfung [für Notfallsanitäter] tätig werden.**

**4. - 5. ...**

Aus den Gründen:

35 Zum anderen folgt die Unzulässigkeit der Tätigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüfer ganz generell aus der Unvereinbarkeit der ihm bei der Bewertung der Prüfungsleistungen obliegenden Aufgaben. Wie bereits unter II 3. dargelegt, besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Fachprüfern. Ihnen obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlichen Teil gemeinsam; darüber hinaus kommt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in beiden Teilen der Ergänzungsprüfung ein Stichscheidungsrecht zu (...). Da gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 NotSan-APrV der Ausschussvorsitz an die Person des fachlich

geeigneten Behördenvertreter i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NotSan-APrV gebunden und damit unabhängig von der konkreten Prüfung bestimmt ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ihm zugewiesenen Aufgaben in der Ergänzungsprüfung nur wahrnehmen, wenn er nicht zugleich Fachprüfer ist; nur auf diese Weise ist das verordnungsrechtlich vorgegebene Verhältnis von Vorsitzendem zu den Fachprüfern und eine sachgerechte Ausübung der jeweiligen Bewertungs- und Stichentscheidungsrechte gewährleistet. Da sich die Bewertung der Prüfungsleistung zudem im mündlichen Teil nicht als Ergebnis einer einzelnen, sondern von drei Bewertungsentscheidungen darstellt, würde das kraft Verordnungsrechts gleichmäßig verteilte Stimmengewicht verfälscht, sollte der Vorsitzende zugleich die Aufgabe eines Fachprüfers übernehmen. Die durch die Einschaltung von mehreren Personen vermittelte Richtigkeitsgewähr der Bewertungsentscheidung würde hierdurch unterlaufen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 - BVerwGE 165, 202 Rn. 15; ebenso im Ergebnis: VG Freiburg, Urteil vom 23. Oktober 2019 - 9 K 1231/19 - UA S. 15).

## 6. Befangenheit eines Prüfers

### Äußerungen eines Prüfers in sozialen Medien nach Abschluss der Prüfung

BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19 - BVerwGE 170, 1 = DVBl. 2021, 1088

**\* Auch nach Abschluss einer Prüfung getätigte Äußerungen eines Prüfers können grundsätzlich geeignet sein könnten, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.**

Aus den Gründen:

66 ... Bei seiner rechtlichen Beurteilung wird es zu berücksichtigen haben, dass auch die nach Abschluss einer Prüfung von dem Schulleiter während des Berufungsverfahrens getätigten Äußerungen als Prüfer grundsätzlich geeignet sein könnten, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und der Kläger ... die Rüge der Befangenheit unverzüglich erhoben und zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht hat.

## II. Prüfungszeugnis

### 1. Vorläufiges Prüfungszeugnis

#### Anspruch auf Ausstellung eines vorläufigen Prüfungszeugnisses

BVerwG, Beschluss vom 19.06.2016 - 6 B 1.16

**\* Die Ausstellung eines vorläufigen Prüfungszeugnisses richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG kann ein derartiger Anspruch allenfalls dann folgen, wenn der Prüfling aus beruflichen Gründen, etwa für eine Bewerbung um eine neue Stelle, dringend auf die Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses angewiesen ist.**

### 2. Vermerk über Notenschutz im Abschlusszeugnis

#### Legasthenie - Nachteilsausgleich - Notenschutz

BVerwG, Urteil vom 29.07.2015 - 6 C 35.14 - BVerwGE 152, 330 = NVwZ 2016, 541<sup>1</sup>

- 1. Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgen Ansprüche auf Änderung der Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich), nicht aber Ansprüche auf eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung (Notenschutz).**
- 2. Das Verbot der Benachteiligung Behinderter nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG rechtfertigt Notenschutz, gebietet ihn aber regelmäßig nicht.**
- 3. Die Gewährung von Notenschutz kann zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des Abschlusszeugnisses dort vermerkt werden.**
- 4. Die Gewährung von Notenschutz in schulischen Abschlussprüfungen (Abitur) und dessen Vermerk im Abschlusszeugnis unterliegen dem Vorbehalt des Gesetzes.**
- 5. Eine Verwaltungspraxis, Notenschutz zu gewähren und dies im Abschlusszeugnis zu vermerken, kann für die Vergangenheit und einen angemessenen Übergangszeitraum beibehalten werden.**

---

<sup>1</sup> Über die gegen das Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2577/15 u.a.) hat das BVerfG noch nicht entschieden.



## C. Prüfungsbewertung

### **I. Bewertungsgrundsätze**

#### Grenzen des Grundsatzes der Chancengleichheit

BVerwG, Beschluss vom 26.06.2017 - 6 B 54.16 - NVwZ 2017, 1388

**\* Die unterschiedliche Wissensvermittlung durch Ausbilder, die z.T. auch Prüfer sind, begründet keine Verletzung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit.**

Aus den Gründen:

10 Das OVG hat den Maßstab für einen "generelle[n] Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit" (...) fallbezogen dahingehend konkretisiert, dass es nicht nur entscheidungserheblich darauf ankommt, ob einzelne Prüfungsteilnehmer "in vorwerfbarer Weise Kenntnis von den Prüfungsaufgaben erlangt" haben (...). Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen (...) lassen vielmehr erkennen, dass es nach seinem materiellrechtlichen Ansatz eine Verletzung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit grundsätzlich auch durch eine unterschiedlich intensive Wissensvermittlung in der Ausbildung für möglich erachtet, jedenfalls, wenn Prüfer als Ausbilder fungiert haben. Ob diese Rechtsauffassung zutrifft, woran der beschließende Senat erhebliche Zweifel hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.1984 - 7 B 169.83 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 189; VGH München, Urteil vom 16.05.2012 - 7 B 11.2645 - juris), ist für das Beruhenserfordernis ohne Bedeutung [hier: fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags].

#### Keine Widersprüchlichkeit der Bewertungsbegründung

BVerwG, Beschluss vom 21.09.2016 - 6 B 14.16 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 426

**\*Eine Bewertungsbegründung darf nicht in sich widersprüchlich sein.**

Aus den Gründen:

20 ... Nach ständiger Rechtsprechung ist der den Prüfungsbehörden bei prüfungsspezifischen Wertungen verbleibende Entscheidungsspielraum überschritten, wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. August 2011 - 6 B 18.11 - juris Rn. 16 m.w.N.). Es bedarf keiner vertieften Begründung, dass allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe jedenfalls dann verletzt werden, wenn die Begründung einer Bewertung nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei ist. Ebenso wenig muss ... geklärt werden, dass eine in diesem Sinne widersprüchliche Begründung nicht bereits dann vorliegt, wenn eine Lösung zwar als vertretbar, aber nicht als optimal bewertet wird. ...

#### Anforderungen an eine Prüfungsaufgabe

BVerwG, Beschluss vom 9.12.2020 - 6 B 35.20

**\* Das Gebot der Chancengleichheit erfordert, dass eine gestellte Prüfungsaufgabe das Fachwissen und die fachliche Qualifikation des Prüflings dem Prüfungszweck angemessen erfragt, d.h. dass sie objektiv lösbar ist, mit der Prüfungsaufgabe - ausgehend vom Prüfungswissen - fachlich nichts Unmögliches verlangt wird und dass sie sich auch sonst im Rahmen der Prüfungsordnung hält.**

**\* Prüfungsfragen müssen verständlich und widerspruchsfrei sein.**

Aus den Gründen:

17 ... Danach erfordert das Gebot der Chancengleichheit, dass die gestellten Aufgaben das Fachwissen und die fachliche Qualifikation des Prüflings dem Prüfungszweck angemessen erfragen. Die Prüfungsaufgaben müssen insbesondere geeignet sein, die Prüflinge, die das Ausbildungsziel erreicht haben, von denen zu unterscheiden, die es nicht erreicht haben. Ob eine Prüfungsfrage geeignet ist, das Fachwissen und die fachliche Qualifikation eines Kandidaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfragen, beurteilt sich u.a. danach, ob sie objektiv lösbar ist, ob mit der Prüfungsaufgabe von dem Prüfling, ausgehend vom Prüfungswissen, fachlich nichts Unmögliches verlangt wird und ob sie sich auch sonst im Rahmen der Prüfungsordnungen hält. Hiervon zu trennen ist die weitere Anforderung an die Prüfungsfrage, dass sie verständlich und widerspruchsfrei sein muss. Unverständliche und in sich widersprüchliche Fragestellungen verstoßen gegen den das Prüfungsrecht beherrschenden, verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Chancengleichheit, der besagt, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gegeben sein müssen. Durch derartige Fragen wird der betroffene Prüfling gegenüber anderen Prüflingen benachteiligt, denen korrekte Prüfungsfragen gestellt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist gerichtlich voll überprüfbar. Prüfungsaufgaben, die nicht diesen Anforderungen genügen, rechtfertigen die Annahme eines Verfahrensfehlers der Prüfung und dürfen nicht zum Nachteil des Prüflings verwertet werden (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1995 - 6 C 8.94 - BVerwGE 98, 210 und vom 9. August 1996 - 6 C 3.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 372).

## II. Ablauf der Bewertung

### 1. Bewertungsmaßstäbe

#### Kontinuität des gebildeten Bezugssystems

BVerwG, Beschluss vom 15.10.2018 - 6 B 148.18

**\* Ein Prüfer nimmt die Bewertung anhand von Maßstäben vor, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt. Diese Maßstäbe beruhen auf einem Bezugssystem, das vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet wird. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden.**

Aus den Gründen:

17 Der Verwaltungsgerichtshof ist, wie die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des beschließenden Senats zeigt, davon ausgegangen, dass ein Prüfer die Bewertung anhand von Maßstäben vornimmt, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt. Diese Maßstäbe beruhen auf einem Bezugssystem, das vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet wird. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden (BVerwG, Beschluss vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8 ff.). Der Begriff des Bezugs- oder Bewertungssystems umfasst dabei nur diejenigen Bewertungskriterien, die in den prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum des Prüfers fallen. Es sind damit also allein diejenigen Kriterien gemeint, nach denen der Prüfer die festgestellten fachlichen Vorzüge und Mängel einer Prüfungsleistung einem vorgegebenen Notensystem zuordnet. Darunter sind etwa die Einschätzung des Schwierigkeitsgrads einer Aufgabe, die Bewertung der Qualität der Darstellung und Überzeugungskraft der Argumentation, die Gewichtung der Fehler einer Bearbeitung sowie die auf durchschnittliche Anforderungen bezogene Einschätzung der Leistung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 6 C 20.98 - BVerwGE 109, 211 <216>). ...

19 Wenn der Zweitkorrektor aber kein streng arithmetisch determiniertes Punktesystem für die Notenvergabe eingesetzt hat, steht seine vom Berufungsgericht angeführte Aussage, es könne auch sein, dass er Teil I der Arbeit ursprünglich mit 3 Punkten bewertet hätte, im Überdenkungsverfahren dann mit 2 Punkten und Teil II mit 1 Punkt, sodass die Gesamtarbeit auch unter Berücksichtigung des Teils II wiederum mit 3 Punkten bewertet worden sei (UA Rn. 26), der Überzeugungsbildung von der Kontinuität des eingesetzten Bewertungssystems nicht entgegen. Denn im Gegensatz zu der Beschwerde geht das Berufungsgericht von einem weiten Begriff des Bewertungssystems aus. Seine Annahme, dessen Kriterien hätten nicht gewechselt, wird durch die Aussagen des Zweitkorrektors nicht in logisch zwingender Weise widerlegt.

### 2. Offene Zweitbewertung

#### Offene Zweitbewertung - Zweifel an Unvoreingenommenheit - Neue Prüfer

BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016 - 6 B 1.16

**\* Die offene Zweitbewertung, d. h. die Bewertung der Prüfungsleistung durch den Zweitprüfer in Kenntnis der Bewertung des Erstprüfers, ist mit dem prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit und dem Gebot der fairen Gestaltung des Prüfungsverfahrens vereinbar. Diese Rechtsgrundsätze sind auch auf das Überdenken der Leistungsbewertungen aufgrund von Einwendungen des Prüflings anzuwenden.**

Aus den Gründen:

12 Sieht die Prüfungsordnung die Bewertung der Prüfungsleistungen durch zwei eigenständig tätige Prüfer vor, muss jeder die Leistung persönlich unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 16.03.1994 - 6 C 1.93 - BVerwGE 95, 237 <247> und vom 10.10.2002 - 6 C 7.02 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 402 S. 48). Davon ausgehend ist die offene Zweitbewertung, d.h. die Bewertung der Prüfungsleistung durch den Zweitprüfer in Kenntnis der Bewertung des Erstprüfers, mit dem prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) und dem Gebot der fairen Gestaltung des Prüfungsverfahrens (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar. Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz der Prüfungsanonymität; bundesverfassungsrechtlich ist sowohl eine offene als auch eine isolierte Zweitbewertung zulässig (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 30.01.1995 - 6 C 1.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 343 S. 60 und vom 10.10.2002 - 6 C 7.02 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 402 S. 48 f.). Stimmt der Zweitprüfer der Benotung des Erstprüfers und dessen Begründung zu, kann er sich darauf beschränken, dies zum Ausdruck zu bringen, etwa durch die Formulierung "einverstanden". Einer eigenen Begründung bedarf es dann nicht; sie wäre eine bloße Wiederholung der Erstbewertung mit anderen Worten (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 9.12.1992 - 6 C 3.92 - BVerwGE 91, 262 <268 f.>; Beschlüsse vom 14.09.2012 - 6 B 35.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 416 Rn. 5 und vom 9.10.2012 - 6 B 39.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 417 Rn. 7).

### 3. Begründungspflicht des Zweitprüfers

#### Keine gesteigerte Begründungspflicht

BVerwG, Beschluss vom 24.10.2018 - 6 B 151.18 - NVwZ 2019, 422 = BayVBl. 2019, 609

**An die Begründungspflichten des Zweitprüfers in der juristischen Staatsprüfung sind auch dann keine gesteigerten Anforderungen zu stellen, wenn er von der Bewertung des Erstprüfers abweicht und sein Votum zu einer Wertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden führt.**

Aus den Gründen:

12 ... Denn der Zweitkorrektor kann im Zeitpunkt der Anfertigung seiner Korrektur noch gar nicht wissen, ob der Prüfling aufgrund seiner Benotung einer Klausur das schriftliche Examen insgesamt bestehen wird oder nicht. Aus diesem Grund könnte sich die Frage überhaupt erst im Überdenkungsverfahren stellen. Aber auch in dieser Phase des Prüfungsverfahrens ist sie zu verneinen. Denn ein Prüfer hat seine Bewertungen anhand der von ihm in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellten Maßstäbe im Rahmen des von ihm gebildeten Bezugssystems aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anzuwenden (BVerwG, Beschluss vom 5.03.2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8). Diese aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Nachkorrektur im Überdenkungsverfahren (BVerwG, Beschluss vom 5.10.2018 - 6 B 148.18 - Rn. 17; ...).

### III. Unterschleif - Täuschung - Sanktionen

#### Nachweis einer Täuschung - Übereinstimmung mit Lösungshinweis - Anscheinsbeweis

BVerwG, Beschluss vom 23.01.2018 - 6 B 67.17 - NJW 2018, 1896

**1. Der Nachweis, dass ein Prüfungsteilnehmer seiner Bearbeitung die internen Lösungshinweise zugrunde gelegt und damit über die Eigenständigkeit seiner Prüfungsleistung getäuscht hat, ist nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins erbracht, wenn die Bearbeitung nach Formulierungen, Aufbau und Gedankenführung weitgehend mit den Lösungshinweisen übereinstimmt und eine andere Erklärung als deren Kenntnis nicht in Betracht kommt.**

**2. ... (Grundsatz freier Beweiswürdigung).**

Aus den Gründen:

6 Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins zum erleichterten Nachweis bestimmter Tatsachen im Verwaltungsprozess sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen. Die Verwaltungsgerichte haben nach § 86 Abs. 1 VwGO von Amts wegen zu ermitteln, ob ein die Schlussfolgerung tragender Sachverhalt und, wenn sie davon überzeugt sind, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine vom Regelfall abweichende Erklärung vorliegen (stRspr; vgl. nur BVerwG, Urteil vom 24. August 1999 - 8 C 24.98 - NVwZ-RR 2000, 256).

7 Davon ausgehend ist auch geklärt, dass nach den Regeln des Anscheinsbeweises nachgewiesen werden kann, dass ein Prüfungsteilnehmer über die Eigenständigkeit seiner schriftlichen Prüfungsleistung getäuscht hat. Stimmt die Bearbeitung nach Formulierungen, Aufbau und Gedankenführung weitgehend mit den nur für die Prüfer bestimmten Lösungshinweisen überein, berechtigt dieser Sachverhalt typischerweise zu dem Schluss, der Prüfungsteilnehmer habe die Lösungshinweise gekannt und seiner Bearbeitung zugrunde gelegt. Für die Aufklärung, ob eine andere Ursache für die weitgehende Übereinstimmung in Betracht kommt, bedarf es der Mitwirkung des Prüfungsteilnehmers. Nur er kann eine plausible andere Erklärung für die Übereinstimmung beibringen. Ergibt die Sachaufklärung keine Anhaltspunkte, die eine andere Ursache als die Kenntnis der Lösungshinweise nachvollziehbar erscheinen lassen, steht fest, dass der Prüfungsteilnehmer keine eigenständige Prüfungsleistung erbracht, sondern dies vorgespiegelt hat. Eine solche Bearbeitung ist von vornherein ungeeignet, eine Aussage über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen, deren Nachweis die Prüfung dient (BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 1984 - 7 B 109.83 - NVwZ 1985, 191; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 237 mit Nachweisen zur Rechtsprechung).

8 Auch für den Beweis des ersten Anscheins gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Danach ist es Aufgabe der Tatsachengerichte, aufgrund einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung des gesamten Prozessstoffes darüber zu entscheiden, ob eine Tatsache nach den Regeln des Anscheinsbeweises erwiesen ist. Hierfür müssen sie zu der Überzeugung gelangen, dass ein Sachverhalt feststeht, der typischerweise auf das Vorliegen der nachzuweisenden Tatsache schließen lässt. Ist dies der Fall, müssen sie sich darüber klar werden, ob im Einzelfall ein atypisches Geschehen ernsthaft möglich erscheint (BVerwG, Urteil vom 24. August 1999 - 8 C 24.98 - NVwZ-RR 2000, 256).

## **D. Gerichtliche Kontrolle**

### **I. Prozessuale Zulässigkeitsfragen**

#### **1. Bewertung einzelner Prüfungsleistungen - VA-Qualität**

##### Regelungsqualität abhängig von Prüfungsordnung - Klageart

BVerwG, Urteil vom 23.05.2012 - 6 C 8.11 - NJW 2012, 2901 = BayVBl. 2013, 24

- 1. Die Frage, ob der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung Regulationsqualität im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG zukommt, ist ausschließlich anhand der jeweiligen Prüfungsordnung zu klären.**
- 2. Im Falle eines gespaltenen Widerspruchsbescheids, mit dem einem Begehren eines Prüflings nach Neubewertung bzw. Prüfungswiederholung hinsichtlich einzelner Prüfungsleistungen stattgegeben und hinsichtlich anderer Prüfungsleistungen nicht stattgegeben wird, ist es der Widerspruchsbehörde verwehrt, den abschlägigen Teil zum Gegenstand einer eigenständig bestandskraftfähigen Regelung zu machen, die dem Prüfling bei Versäumung der gesetzlichen Klagefrist die Möglichkeit nehmen würde, die betreffenden Bewertungen in eine später gegen den abschließenden Prüfungsbescheid gerichtete Klage einzubeziehen.**

Aus den Gründen:

12 a) Der Senat hält ein Unterlassen der Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen im gerichtlichen Verfahren insoweit im Regelfall für zulässig, als ein Prüfling dort die Bewertung nicht durch Erhebung substantiierter Einwendungen in Frage stellt und damit eine Verletzung seiner Rechte nicht geltend macht (Urteil vom 16.03.1994 - 6 C 5.93 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 329 S. 9). ...

13 b) Eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt, soweit es sich bei einem angegriffenen Verwaltungshandeln um einen in Bestandskraft erwachsenen Verwaltungsakt handelt. Das Institut der Bestandskraft, das sich aus dem Ziel der Rechtssicherheit rechtfertigt und im Verwaltungsprozessrecht über die Normierung von Widerspruchs- und Klagefristen für Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren im Näheren ausgestaltet wird, ist mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 20.04.1982 - 2 BvL 26/81 - BVerfGE 60, 253 <269>). Allerdings stellen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten der Klägerin keine Regelungen im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG dar und sind somit der Bestandskraft nicht fähig.

14 aa) Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, dass die Benotungen einzelner Prüfungsleistungen regelmäßig keine selbständige rechtliche Bedeutung haben, sondern lediglich eine Grundlage der behördlichen Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung bilden, die ihrerseits eine rechtliche Regelung enthält und daher den Verwaltungsakt darstellt, der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden kann (vgl. Beschluss vom 25.03.2003 - 6 B 8.03 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 404 S. 60; Urteil vom 16.03.1994 a.a.O. S. 8 f.). Ferner hat der Senat hervorgehoben, dass der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung in der jeweiligen Prüfungsordnung aufgrund einer besonderen Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens eine selbständige rechtliche Bedeutung zuerkannt sein kann (Beschluss vom 25.03.2003 a.a.O. S. 60 f.). Der vorliegende Fall gibt dem Senat Gelegenheit zu der Klarstellung, dass die Frage, ob einer Einzelnote Regulationsqualität im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG zukommt, ausschließlich anhand der jeweiligen Prüfungsordnung zu klären ist. Fehlen dort ausdrückliche Festlegungen, ist sie mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden zu beantworten. Das Bundesrecht enthält diesbezüglich - vom Ausnahmefall bundesrechtlich normierter Prüfungsverfahren abgesehen - keine Vorgaben, auch nicht im Sinne einer hilfsweise anzuwendenden Vermutungsregel, wonach "im Zweifel" von einer fehlenden selbständigen Regulationsqualität von Einzelnoten auszugehen wäre. ...

15 Allerdings muss die Ausgestaltung prüfungsrechtlicher Bestimmungen mit den bundesrechtlichen Vorgaben aus Art. 3, Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar sein. Von daher wird der Normgeber im Prüfungsrecht, sofern er Einzelbenotungen als selbständige, der Bestandskraft fähige Regelungen im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG auszugestalten beabsichtigt, jenseits von prozessökonomischen Aspekten zu erwägen haben, ob die sich hieraus für den Prüfling in prozessualer Hinsicht ergebenden Obliegenheiten verhältnismäßig wären. ...

#### **2. Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 VwGO)**

##### Keine Antragsbefugnis für AStA zur Kontrolle einer Prüfungsordnung

BVerwG, Beschluss vom 3.01.2017 - 6 BN 2.16 - NVwZ-RR 2017, 331

**Die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Studienberatung vermittelt einer Studierendenschaft keine Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag gegen Vorschriften einer hochschulrechtlichen Prüfungsordnung.**

### 3. Beschwer

#### Beschwer für Rechtsmittel nach stattgebendem Bescheidungsurteil

BVerwG, Beschluss vom 3.09.2020 - 6 B 16.20

**\* Der durch ein Bescheidungsurteil titulierte Anspruch auf eine fehlerfreie Bewertung einer Aufsichtsarbeit erstreckt sich nur auf die Neubewertung unter Berücksichtigung der Prüfungsmängel, die in den Entscheidungsgründen des Urteils als rechtsfehlerhaft angesehen worden sind.**

Aus den Gründen:

5 Die Beschwerde ist zulässig. Zwar hat der Kläger hinsichtlich der von ihm angegriffenen Bewertung der Aufsichtsarbeit Nr. 7 bereits ein Bescheidungsurteil gegen den Beklagten erstritten. Dennoch ist er durch die Berufungsentscheidung beschwert. Denn die Vorinstanzen haben den Bescheidungsausspruch hinsichtlich dieser Klausur nur auf den Sachverhaltsirrtum des Prüfers bezüglich des Aspekts der Verwirkung gestützt. Die weiteren Rügen hinsichtlich der Bewertung seiner Ausführungen in der Klausur Nr. 7 (Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Klagebefugnis, Klagefrist und Rechtsbehelfsbelehrung sowie Begründetheit der Klage) sind vom Verwaltungsgerichtshof sachlich geprüft und in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zurückgewiesen worden. Das reicht für die Annahme einer Beschwer aus. Denn der durch das Bescheidungsurteil titulierte Anspruch des Klägers auf eine fehlerfreie Bewertung der Aufsichtsarbeit Nr. 7 erstreckt sich bisher nur auf die Neubewertung unter Berücksichtigung der Prüfungsmängel, die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils als rechtsfehlerhaft angesehen worden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1981 - 7 C 30 und 31.80 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 157 S. 51 f.; Beschluss vom 22. April 1987 - 7 B 76.87 - Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 54 S. 3).

## II. Überdenkensverfahren

### 1. Kompensation gerichtlicher Kontrollrestriktion hinsichtlich Beurteilungsspielraums des Prüfers durch Überdenkensverfahren

#### Wahlmöglichkeit des Prüflings zwischen Widerspruch und Klage

BVerwG, Beschluss vom 6.08.2020 - 6 B 11.20

**\* Die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAGVwGO tragen den grundgesetzlichen Vorgaben Rechnung. Die Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruch und Klage gewährleistet, dass Prüfungsteilnehmer durch die Einlegung eines Widerspruchs ein Überdenken von Leistungsbewertungen durch die Prüfer herbeiführen können.**

Aus den Gründen:

13 In Bezug auf den Rechtsschutz gegen berufsbezogene Prüfungsentscheidungen folgt aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG, dass den Prüfungsteilnehmern eine wirkungsvolle gerichtliche Nachprüfung ermöglicht werden muss. Dementsprechend sind die Gerichte berechtigt und verpflichtet, Prüfungsentscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt nachzuprüfen, sofern es nicht um die Bewertung der Prüfungsleistungen geht. Hierfür steht den Prüfern ein Beurteilungsspielraum zu, dessen Reichweite und Grenzen in der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht geklärt sind (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50 ff.>; BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 - BVerwGE 165, 202 Rn. 15; Beschluss vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8). Das Rechtsschutzdefizit in Bezug auf die Leistungsbewertung wird dadurch ausgeglichen, dass die Prüfungsteilnehmer deren Überdenken durch die Prüfer, d.h. eine ergänzende Ausübung des Beurteilungsspielraums, verlangen können (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 - BVerwGE 165, 202 Rn. 26; Beschlüsse vom 9. Oktober 2012 - 6 B 39.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 417 Rn. 5 und vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 10).

14 Es liegt auf der Hand, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAGVwGO den grundgesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen. Die Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruch und Klage gewährleistet, dass Prüfungsteilnehmer durch die Einlegung von Widerspruch ein Überdenken von Leistungsbewertungen durch die Prüfer herbeiführen können. Die Widerspruchsbehörde muss zu diesem Zweck die Prüfer einschalten. Dagegen können Prüfungsteilnehmer sogleich das Gericht anrufen, wenn sie die Prüfungsentscheidung aus anderen Gründen für fehlerhaft halten. Hierzu gehören z.B. Einwendungen, die die Prüfungsbedingungen oder die Prüfungsfähigkeit des Teilnehmers betreffen. Derartige Einwendungen können die Gerichte uneingeschränkt nachprüfen.

## Rechtsschutz hinsichtlich Durchführung des Überdenkensverfahrens - Austausch eines Prüfers

BVerwG, Beschluss vom 18.01.2022 - 6 B 21.21 - NJW 2022, 1115 = NVwZ 2022, 551

**Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet dem Prüfling gerichtlichen Rechtsschutz in Bezug auf die Einhaltung grundlegender Verfahrensanforderungen im Überdenkensverfahren zur Durchsetzung seines in Art. 12 Abs. 1 GG verankerten materiell-rechtlichen Anspruchs auf eine rechtmäßige Bewertung seiner Leistungen in einer berufsbezogenen Prüfung.**

Aus den Gründen:

13 bb) Die Einordnung des Austausches eines Prüfers im Nachprüfungsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit als behördliche Verfahrenshandlung im Sinne von § 44a Satz 1 VwGO, die Teil eines konkreten Verwaltungsverfahrens ist, ohne selbst Sachentscheidung zu sein, begegnet keinen Bedenken. Nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs, an die der Senat gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 560 ZPO in einem Revisionsverfahren gebunden wäre, handelt es sich hierbei um eine auf die Förderung des Nachprüfungsverfahrens nach § 14 JAPO gerichtete und dieses Verfahren nicht abschließende Entscheidung. Sie ist von der das Nachprüfungsverfahren beendenden Sachentscheidung abzugrenzen. Das Nachprüfungsverfahren ist Teil des Prüfungsverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 - 6 C 35.92 - BVerwGE 92, 132 <140>). Es ist in Bayern nicht in das gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAGVwGO fakultativ zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eröffnete Widerspruchsverfahren gegen den Prüfungsbescheid integriert, sondern als isoliertes, eigenständiges Verfahren ausgestaltet (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 9. August 2012 - 6 B 19.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 415; VGH München, Beschluss vom 8. Februar 2012 - 7 BV 11.2480 - BayVBl. 2012, 473; zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAGVwGO siehe: BVerwG, Beschluss vom 6. August 2020 - 6 B 11.20). Es obliegt nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu § 14 JAPO (Beschluss vom 8. Februar 2012 - 7 BV 11.2480 - BayVBl. 2012, 473) der eigenverantwortlichen Entscheidung des Prüfungsteilnehmers, ob er sich auf die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens beschränkt, in dem die Prüfungsbewertungen verwaltungsintern "überdacht" werden, oder ob er (auch) die gerichtliche (Rechtmäßigkeits-)Kontrolle der Prüfungsentscheidung anstrebt. Daher ist das Nachprüfungsverfahren in Bayern auch dann noch durchzuführen, wenn der Prüfling den Prüfungsbescheid hat bestandskräftig werden lassen; die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens erledigt sich nicht mit der Bestandskraft des Prüfungsbescheids (siehe zur Erledigung des Anspruchs auf Überdenken der Bewertungen mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, dass der Prüfungsbescheid rechtmäßig ist: BVerwG, Beschluss vom 10. Juli 1998 - 6 B 63.98). Die Prüfungsbehörde muss den Prüfungsbescheid nach Art. 48 bzw. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufheben, wenn die Prüfer im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens ihre bisherigen Bewertungen ändern.

14 Der Anwendung des § 44a Satz 1 VwGO steht nicht entgegen, dass eine gerichtliche Kontrolle des Ergebnisses des Nachprüfungsverfahrens in materieller Hinsicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. August 2012 - 6 B 19.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 415). Denn anders als das Verwaltungsgericht erachtet es der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur effektiven Durchsetzung des materiell-rechtlichen Anspruchs auf eine rechtmäßige Prüfungsbewertung für geboten, dass der Prüfling die Durchführung des in § 14 JAPO normierten Nachprüfungsverfahrens im Rahmen eines Rechtsbehelfs gerichtlich überprüfen lassen kann, soweit es um die Einhaltung grundlegender Verfahrensanforderungen geht. Zu diesen grundlegenden Verfahrensanforderungen - so der Verwaltungsgerichtshof - gehört, dass ein ursprünglicher Prüfer nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 BayVwVfG durch einen anderen Prüfer ersetzt werden kann. Diese Auffassung ist aus bundesrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

15 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bildet das grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG geforderte Überdenken der Prüfungsbewertungen im Rahmen eines verwaltungsinternen Kontrollverfahrens der Sache nach eine Verfahrensgewährleistung. Ebenso wie der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Anspruch des Prüflings auf gerichtliche Kontrolle der Prüfungsbewertung dient es der effektiven Durchsetzung seines materiell-rechtlichen, auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gestützten Anspruchs auf eine rechtmäßige Prüfungsbewertung. Als verfahrensrechtliches Instrument der Fehlerkontrolle kommt ihm im Hinblick auf den nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegenden Beurteilungsspielraum des Prüfers hinsichtlich prüfungsspezifischer Wertungen im Rahmen des grundrechtlichen Schutzsystems eine unterstützende Funktion zu. Ist auf Antrag des Prüflings ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren abschließend durchgeführt worden, ist die zu seinen Gunsten bestehende Verfahrensgewährleistung erfüllt, selbst wenn den Prüfern bei Überdenken ihrer Prüfungsbewertung Korrekturfehler unterlaufen sein sollten. Eine Ergebnisrichtigkeit des Kontrollverfahrens garantiert die Rechtsordnung dem Prüfling nicht. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet dem Prüfling gerichtlichen Rechtsschutz allerdings dann, wenn die Prüfungsbehörde sich weigert, überhaupt ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren durchzuführen. Andernfalls liefe die aus Art. 12 Abs. 1 GG fließende Verfahrensgewährleistung leer. Gleiches muss gelten, wenn die Prüfungsbehörde bei der Ausgestaltung des internen Kontrollverfahrens grundlegende Anforderungen missachtet, die die Annahme rechtfertigen, dass dessen Zweck nicht erreicht wird (offen gelassen noch in BVerwG, Beschluss vom 9. August 2012 - 6 B 19.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 415). Zu diesen Anforderungen zählt, dass sich grundsätzlich diejenigen Prüfer mit den im Nachprüfungsverfahren erhobenen substantiierten Einwänden des Prüflings beschäftigen, die die Prüfungsleistungen bewertet haben; nur sie sind imstande, ihre eigenen Erwägungen durch Überdenken der dagegen gerichteten Einwendungen in Frage zu stellen. Für den Vorrang des Grundsatzes der Bewertung durch dieselben Prüfer spricht insbesondere, dass das Prüfungsverfahren so gestaltet sein

muss, dass alle Prüfungsteilnehmer in möglichst ungehindertem Wettbewerb die gleichen Möglichkeiten haben, die ihren Fähigkeiten entsprechenden Leistungen zu erbringen, und dass eine unterschiedliche Beeinflussung der Prüfungsleistung und des Prüfungsergebnisses durch außerhalb ihrer Person liegende Umstände möglichst verhindert wird. Ein Austausch der ursprünglichen Prüfer kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Anspruch auf Überdenken nicht durch den Einsatz der ursprünglichen Prüfer erfüllt werden kann, z.B. weil deren Befangenheit zu besorgen ist (vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 24. Februar 1993 - 6 C 38.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 314 und vom 30. Juni 1994 - 6 C 4.93 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 334). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, liefe ein Austausch des Prüfers im Nachprüfungsverfahren dessen Zweck zuwider. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet mithin dem Prüfling gerichtlichen Rechtsschutz in Bezug auf die Einhaltung grundlegender Verfahrensanforderungen im Überdenkensverfahren zur Durchsetzung seines in Art. 12 Abs. 1 GG verankerten materiell-rechtlichen Anspruchs auf eine rechtmäßige Bewertung seiner Leistungen in einer berufsbezogenen Prüfung. ...

20 ee) Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet es nicht, die Klage gegen den angefochtenen Bescheid als zulässig zu erachten. Die Norm gewährleistet den Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle der jeweils belastenden Verwaltungsentscheidung. Dieser Gewährleistung ist grundsätzlich dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass Mängel im Verwaltungsverfahren, die wegen § 44a VwGO nicht unmittelbar mit Rechtsbehelfen gegen die Verfahrenshandlung geltend gemacht werden können, im Rahmen eines gegen die Sachentscheidung zulässigen Klageverfahrens gerügt und rechtlich geprüft werden. Allerdings darf der Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung von Verfahrenshandlungen für die Rechtsschutzsuchenden nicht zu unzumutbaren Nachteilen führen, die in einem späteren Prozess nicht mehr vollständig zu beseitigen sind (stRspr, vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 14. März 2019 - 2 VR 5.18 - BVerwGE 165, 65 Rn. 23 m.w.N.). Letzteres ist hier nicht der Fall. Der Kläger kann den Abschluss des Nachprüfungsverfahrens abwarten und nach dessen Abschluss die Rechtmäßigkeit der Ersetzung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit ohne Rechtsnachteile einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen lassen. Stellt sich heraus, dass diese Verfahrenshandlung in verfahrensrechtlicher Hinsicht rechtmäßig gewesen ist, verbleibt es bei dem Ergebnis des internen Kontrollverfahrens. Erweist sie sich im Nachhinein als verfahrensrechtswidrig, ist das Nachprüfungsverfahren für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung unter Beteiligung des ursprünglichen Prüfers durchzuführen.

21 Keine Bedeutung für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Ausschlusses einer selbständigen Anfechtbarkeit der Verfahrenshandlung kommt der Rechtsbehelfsbelehrung zu, die das beklagte Landesjustizprüfungsamt dem angefochtenen Bescheid beigefügt hat. ...

26 Allerdings geben die Umstände dieses Falles und das Beschwerdevorbringen Anlass zu der folgenden Anmerkung: Auch wenn der bayerische Landesgesetzgeber das Überdenkensverfahren bei berufsbezogenen Prüfungen unabhängig von der Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs gegen den Prüfungsbescheid ausgestaltet hat, hat die zuständige Prüfungsbehörde am Maßstab des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu prüfen, ob der Prüfling mit der Erhebung von Einwendungen gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen nicht zugleich Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid hat einlegen wollen, um den Eintritt seiner Bestandskraft und ein Auseinanderlaufen der jeweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten mit Blick auf die Komplementärfunktion des Überdenkensverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 - 6 C 35.92 - BVerwGE 92, 132 <137>) zu verhindern. Mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erscheint es naheliegend, Einwendungsschreiben wie das hier vorliegende gleichzeitig auch als Erhebung eines Widerspruchs gegen den Prüfungsbescheid auszulegen.

### Vorverlagerung der Prüfertätigkeit bei Multiple-Choice-Prüfungen

BVerwG, Beschluss vom 15.07.2019 - 6 B 12.19

#### **\* Kein Überdenkensverfahren bei Multiple-Choice-Prüfungen.**

Aus den Gründen:

15 ... Denn bei Multiple-Choice-Prüfungen kann ein Überdenken nicht stattfinden, weil hier das Prüfungsergebnis durch eine rechnerische Auswertung der Antworten ermittelt wird. Die Prüfertätigkeit ist in den Bereich der Aufgabenstellung vorverlagert; sie besteht in der Ausarbeitung der Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten und richtigen Antworten (BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82, 174/84 - BVerfGE 80, 1 <29 ff.>; OVG Bautzen, Beschluss vom 10. Oktober 2002 - 4 BS 328/02 - NVwZ-RR 2003, 853 <854>).

## **2. Tatsächliche Voraussetzungen eines Neubewertungsanspruchs**

### Keine Neubewertung ohne verlässlicher tatsächliche Entscheidungsgrundlage

BVerwG, Beschluss vom 5.12.2016 - 6 B 17.16

**\* Der das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit gestattet es nicht, im Wege der Neubewertung über eine Prüfungsleistung zu entscheiden, wenn eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Frage, ob die an eine erfolgreiche Prüfung zu stellenden Mindestanforderungen erfüllt sind, nicht oder nicht mehr vorhanden ist (hier: Vernichtung der Prüfungsakten, mündliche Leistungen nach 4 Jahren).**

### 3. Stellungnahme des Prüfers

#### Korrelation von Begründungstiefe mit Substantiierungstiefe des Prüflings

BVerwG, Beschluss vom 21.09.2016 - 6 B 14.16 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 426

**\* Umfang und Begründungstiefe, die eine im Überdenkensverfahren abgegebene Stellungnahme aufweisen muss, hängen von der Substanz der im konkreten Fall vorgebrachten Einwendungen des Prüflings ab.**

Aus den Gründen:

14 ... Ob Verfahrensfehler [hier: zeitlich verzögerte Stellungnahme des Prüfers] bei der Durchführung des Überdenkensverfahrens Auswirkungen - und gegebenenfalls welche - auf die Rechtmäßigkeit einer Prüfungsentscheidung haben, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur in Bezug auf den jeweils in Rede stehenden Verfahrensfehler beantworten. Wird die ...erste Frage deshalb unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens einschränkend dahingehend verstanden, dass es dem Kläger lediglich um die Auswirkungen von Verstößen gegen das Erfordernis einer zeitnahen Stellungnahme des Prüfers auf die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung geht, fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit. ... Nach der Rechtsprechung des Senats verbieten es weder der aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende Grundrechtsschutz im Hinblick auf die Gestaltung des Prüfungsverfahrens noch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, eine Bewertung einer Prüfungsleistung mit entsprechender neuer Begründung nachzuholen und auf diese Weise einen früheren Begründungsmangel zu korrigieren. Zwar sollen die inhaltliche Befassung mit der Prüfungsleistung und deren Bewertung (samt Begründung) grundsätzlich in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung erfolgen, sie sind aber auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich (BVerwG, Urteil vom 9.12.1992 - 6 C 3.92 - BVerwGE 91, 262 <270 ff.>). Dies gilt grundsätzlich auch für das Überdenkensverfahren. Erfolgt die inhaltliche Befassung mit der Prüfungsleistung und deren Bewertung nicht mehr in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung, kann dies zwar gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen wegen einer Amtspflichtverletzung führen. Verzögerungen bei der Durchführung des Überdenkensverfahrens haben jedoch ebenso wenig wie Verstöße gegen das allgemeine verfahrensrechtliche Gebot der Zügigkeit des Verfahrens (vgl. § 10 Satz 2 VwVfG) die Fehlerhaftigkeit der Prüfungsentscheidung zur Folge, solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Verzögerung auch auf das Ergebnis ausgewirkt hat. ...

#### Durchführung des Überdenkensverfahrens - inhaltlich beschränkte Nachbewertung

BVerwG, Urteil vom 10.04.2019 - 6 C 19.18 - NJW 2019, 2871 = LKV 2019, 371

**1. ... (Fixierung der Zahl der Prüfer in Prüfungsordnung).**

**2. Die Durchführung eines Überdenkensverfahrens kann nicht wegen einer zuvor auf Verlangen des Prüflings von den Prüfern abgegebenen schriftlichen Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung als entbehrlich angesehen werden. Eine solche Begründung eröffnet dem Prüfling erst die Möglichkeit, substantiierte Einwendungen zu erheben, anhand derer die Prüfer ihre Bewertung zu überdenken haben.**

Aus den Gründen:

23 aa) Der effektive Grundrechtsschutz verlangt zunächst, dass die Prüfungskommission die Bewertung einer berufsrelevanten Prüfungsleistung begründet und die tragenden Erwägungen darlegt, die zu ihrer Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben. Der Grundrechtsschutz umfasst einen Informationsanspruch des Prüflings, der sich auf eine angemessene Begründung der Prüfungsentscheidung richtet, das heißt auf die Bekanntgabe der wesentlichen Gründe, mit denen die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der Prüfungsleistungen gelangt sind. Die maßgeblichen Gründe müssen zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. Dieser Informationsanspruch soll den Prüfling in den Stand versetzen, diejenigen Informationen zu erhalten, die er benötigt, um feststellen zu können, ob die rechtlichen Vorgaben und Grenzen der Prüfung, insbesondere der Beurteilung seiner Leistungen, eingehalten worden sind (stRspr, vgl. nur BVerwG, Beschlüsse vom 15.07.2010 - 2 B 104.09 - juris Rn. 5, 8 und vom 8.11.2005 - 6 B 45.05 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 408 Rn. 6, jeweils m.w.N.).

24 Das Begründungserfordernis gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche berufsbezogene Prüfungsleistungen. Während sich allerdings die wesentlichen Gründe der Prüfungsentscheidung bei schriftlichen Prüfungsleistungen regelmäßig aus den schriftlich fixierten Korrekturbemerkungen der Prüfer ergeben und der Prüfling auf die Einsicht in die Prüfungsakten verwiesen ist, hängt der Informationsanspruch des Prüflings bei mündlichen Prüfungsleistungen von einem entsprechend spezifizierten Begründungsverlangen ab (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 6.09.1995 - 6 C 18.93 - BVerwGE 99, 185 <191 f.>). Begehrt der Prüfling ungeachtet einer bereits im Anschluss an die Prüfung gegebenen mündlichen Begründung die Abgabe einer schriftlichen Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung, um konkrete Einwendungen gegen seine Bewertung vorbringen zu können, ist dem Informationsanspruch des Prüflings nachzukommen, damit der Prüfling ein Überdenken der fachlichen Einschätzungen und Wertungen der Prüfer veranlassen kann.

25 bb) Demgegenüber eröffnet das anschließende Überdenkensverfahren den Prüfern innerhalb des ihnen zustehenden prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums die Möglichkeit, ihre frühere Bewertung in fachlicher Hin-



sicht und in Bezug auf die prüfungsspezifischen Wertungen anhand der substantiiert erhobenen Einwendungen zu überdenken. Das Überdenkensverfahren stellt den mit Blick auf den effektiven Schutz der Berufsfreiheit erforderlichen Ausgleich dafür dar, dass den Prüfern bei prüfungsspezifischen Wertungen ein gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierbarer Spielraum eingeräumt ist (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 9.10.2012 - 6 B 39.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 417 Rn. 5 und vom 5.03.2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 10, jeweils m.w.N.).

26 Das Überdenken dient nicht dazu, eine vollständig neue Bewertung vorzunehmen. Vielmehr handelt es sich um eine inhaltlich beschränkte Nachbewertung: Der Prüfer darf das komplexe, im Wesentlichen auf seinen Einschätzungen und Erfahrungen beruhende Bezugssystem, das er der Bewertung zugrunde gelegt hat, nicht ändern. Er hat sich auf der Grundlage dieses Bezugssystems mit Blick auf die vom Prüfling erhobenen Einwendungen lediglich mit den beanstandeten Einzelwertungen auseinanderzusetzen. Er muss entscheiden, ob er an diesen Wertungen festhält, und dies begründen. Ändert er eine Einzelwertung, weil er den Einwendungen Rechnung trägt, muss er weiter entscheiden, ob dies Auswirkungen für die Benotung hat (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.1994 - 6 C 4.93 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 334 S. 34, 36 f.; Beschlüsse vom 11.06.1996 - 6 B 88.95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 368 S. 142, vom 15.07.2010 - 2 B 104.09 - juris Rn. 10 und vom 19.05.2016 - 6 B 1.16 <juris Rn. 14>). Aufgrund dieses Zwecks muss jeder Prüfer seine Bewertungen eigenständig überdenken, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Prüfer in jeweils unterschiedlichem Umfang die vorgebrachten Einwendungen für begründet bzw. unbegründet erachten (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 24.02.1993 - 6 C 35.92 - BVerwGE 92, 132 <137> und vom 30.06.1994 - 6 C 4.93 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 334 S. 34, 36 f.; Beschlüsse vom 15.07.2010 - 2 B 104.09 - juris Rn. 10 und vom 9.10.2012 - 6 B 39.12 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 417; grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <45 ff.>). Die Prüfer müssen zu den Einwendungen Stellung nehmen. Der Umfang und die Begründungstiefe, die eine im Überdenkensverfahren abgegebene Stellungnahme aufweisen muss, hängen von der Substanz der im konkreten Fall vorgebrachten Einwendungen des Prüflings ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.09.2016 - 6 B 14.16 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 426 Rn. 11).

### III. Materielle Überprüfung - Gerichtliche Kontrolldichte

#### Auslegung der Prüfungsaufgabe

BVerwG, Beschluss vom 9.12.2020 - 6 B 35.20

**\* Bei der Feststellung des Inhalts einer Prüfungsaufgabe handelt es sich um eine tatsächliche Frage. Erfasst der Prüfer die Aufgabe fehlerhaft, beruht seine Bewertung auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage und damit auf einem Sachverhaltsirrtum. Ob der Prüfer seiner Bewertung die korrekte Aufgabenstellung zugrunde gelegt hat, ist als Grenze seines Bewertungsspielraums uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar.**

Aus den Gründen:

9 b) Die dogmatische Einordnung der Feststellung des Inhalts einer Prüfungsaufgabe ist in der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt. Danach handelt es sich um eine tatsächliche Frage. Der Prüfer muss vor einer Bewertung der Prüfungsleistung die Aufgabenstellung zutreffend erfassen. Er darf sich nicht über die Prüfungsaufgabe irren, etwa sie nicht zur Kenntnis nehmen, Aufgaben verwechseln oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgehen. Erfasst der Prüfer die Aufgabe fehlerhaft, beruht seine Bewertung auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage und damit auf einem Sachverhaltsirrtum. Ob der Prüfer seiner Bewertung die korrekte Aufgabenstellung zugrunde gelegt hat, ist als Grenze seines Bewertungsspielraums uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. September 1984 - 7 C 57.83 - BVerwGE 70, 143 <145 ff.>; ebenso Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018 Rn. 620).

10 Einen über diese Rechtsprechung hinausgehenden Klärungsbedarf zeigt die Beschwerde nicht auf. Dieser ergibt sich insbesondere nicht aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429). Dort wird vielmehr deutlich, dass die zutreffende Erfassung der Aufgabenstellung eine Grenze des Bewertungsspielraums des Prüfers bildet (BVerwG, Beschluss vom 5. März 2018, a.a.O. Rn. 11 a.E.). ...

11 c) Ungeachtet dessen wirft der genannte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429) auch in dieser Frage keinen neuerlichen Klärungsbedarf auf. Nach dieser Entscheidung ist ebenso wie nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu differenzieren: Die Zuordnung der Prüfungsleistung zu einer Note ist das Ergebnis einer Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen und deren komplexer Gewichtung aufgrund der aufgabenbezogenen Bewertungsmaßstäbe des jeweiligen Prüfers (BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 2016 - 6 B 1.16 - juris Rn. 24). Dem Prüfer kommt bei der Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf fachliche Fragen, die den Gegenstand der Prüfung bilden, kein Bewertungsspielraum zu. Fachliche Fragen und Wertungen betreffen Entscheidungen über die fachliche Richtigkeit konkreter Ausführungen des Prüfungsteilnehmers. Hierbei handelt es sich um Stellungnahmen zu Fachfragen, die einer fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich sind. So geht es etwa um Fachfragen, wenn

bei einer Beurteilung juristischer Prüfungsleistungen Methodik sowie Art und Umfang der Darstellung in Bezug auf den Lösungsansatz und zur Prüfung gestellte Normen in Rede stehen. Insbesondere ist der fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich, ob bei der Lösung eines mit der Aufgabe gestellten Rechtsproblems die Prüfung einer Norm geboten, vertretbar oder fernliegend ist. Die Bewertung von derartigen Fachfragen hängt davon ab, ob die vom Prüfungsteilnehmer vertretene Auffassung nach dem Stand der Fachwissenschaft vertretbar ist. Dieser objektive Bewertungsmaßstab tritt für die Beantwortung von Fachfragen an die Stelle der autonomen Einschätzung des Prüfers. Der Prüfer muss den Maßstab beachten; er darf fachlich vertretbare Antworten nicht als falsch bewerten. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, muss dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Die Verwaltungsgerichte haben nachzuprüfen, ob der Prüfer diesen Maßstab beachtet, d.h. eine fachlich richtige oder doch vertretbare Bemerkung nicht als falsch bewertet hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <55>; BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1993 - 6 C 12.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 320 S. 307; Beschlüsse vom 17. Dezember 1997 - 6 B 55.97 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 385 S. 204 f. und vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 9).

12 Einschätzungen des Prüfers, die sich nicht auf Fachfragen beziehen, sind prüfungsspezifische Wertungen, für die ihm ein Bewertungsspielraum zusteht. Der Prüfer nimmt seine Bewertung anhand von Maßstäben vor, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt und die vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet werden. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden. Auf ihrer Grundlage trifft er eine Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen; diese Wertungen setzt er nach der Bedeutung, die er ihnen aufgabenbezogen beimisst, in ein Verhältnis zueinander. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Vorzüge und Nachteile der Prüfungsleistung und deren Vergleich mit anderen Bearbeitungen vergibt der Prüfer die Note, d.h. er ordnet die Prüfungsleistung in eine normativ vorgegebene Notenskala ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50 ff.> und Kammerbeschluss vom 16. Januar 1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470>; BVerwG, Beschluss vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 8).

### Abgrenzung prüfungsspezifische Wertungen - Fachfragen - Gerichtlicher Kontrollumfang

BVerwG, Beschluss vom 5.03.2018 - 6 B 71.17 - NJW 2018, 2142 = BayVBl. 2019, 463

- 1. Wertungen von Prüfern unterliegen der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung, wenn sie sich auf Ausführungen des Prüfungsteilnehmers beziehen, die am Maßstab des fachwissenschaftlichen Meinungsstandes zu beurteilen sind.**
- 2. Wertungen von Prüfern, dass die konkrete Prüfungsaufgabe nach der Aufgabenstellung die Behandlung bestimmter fachlicher Fragen verlangt, sind prüfungsspezifischer Natur. Die Verwaltungsgerichte haben sie daraufhin nachzuprüfen, ob die Grenzen des prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums eingehalten sind.**

Aus den Gründen:

8 ... Leistungsbewertungen obliegen ausschließlich den dafür bestimmten Prüfern, die diese Aufgabe eigenständig und unabhängig wahrzunehmen haben. Nur die Prüfer, nicht die Prüfungsbehörden üben den prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraum aus (BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470 f.>; BVerwG, Beschluss vom 9.10.2012 - 6 B 39.12 - NVwZ-RR 2013, 44 Rn. 7). Die Prüfertätigkeit lässt sich aufgrund ihrer Komplexität weitgehend nicht durch allgemeingültige Regeln erfassen. Vielmehr nimmt der jeweilige Prüfer die Bewertung anhand von Maßstäben vor, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt. Sie beruhen auf einem Bezugssystem, das vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet wird. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden. Auf ihrer Grundlage trifft er eine Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen; diese Wertungen setzt er nach der Bedeutung, die er ihnen aufgabenbezogen beimisst, in ein Verhältnis zueinander. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Vorzüge und Nachteile der Prüfungsleistung und deren Vergleich mit anderen Bearbeitungen vergibt der Prüfer die Note, d.h. er ordnet die Prüfungsleistung in eine normativ vorgegebene Notenskala ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50 ff.> und Kammerbeschluss vom 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94 - NVwZ 1995, 469 <470>).

9 Die Eigenart dieses Bewertungsvorgangs und die dabei zu beachtenden Anforderungen des Gebots der Chancengleichheit machen es notwendig, den Prüfern einen Bewertungsspielraum zuzuerkennen, dessen Wahrnehmung nur einer zurückgenommenen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Der Bewertungsspielraum erstreckt sich jedoch nicht auf fachliche Wertungen des Prüfers, d.h. auf dessen Entscheidungen über die fachliche Richtigkeit konkreter Ausführungen des Prüfungsteilnehmers. Hierbei handelt es sich um Stellungnahmen zu Fachfragen, die einer fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich sind. Deren Bewertung hängt davon ab, ob die vom Prüfungsteilnehmer vertretene Auffassung nach dem Stand der Fachwissenschaft vertretbar ist. Dieser objektive Bewertungsmaßstab tritt für die Beantwortung von Fachfragen an die Stelle der autonomen Einschätzung des Prü-

fers. Der Prüfer muss den Maßstab beachten; er darf fachlich vertretbare Antworten nicht als falsch bewerten. Die Verwaltungsgerichte haben nachzuprüfen, ob der Prüfer diesen Maßstab beachtet, d.h. eine fachlich richtige oder doch vertretbare Bemerkung nicht als falsch bewertet hat.

10 Ein derartiger genereller Maßstab fehlt bei den Wertungen, die sich damit befassen, wie der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen der konkreten Prüfungsaufgabe bewältigt hat. Sie beruhen auf dem autonomen Bezugssystem des jeweiligen Prüfers. Solche prüfungsspezifischen Wertungen sind die Bestimmung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabe sowie die Bewertung der Überzeugungskraft der Argumente, des Aufbaus der Darstellung und der Folgerichtigkeit des Begründungsgangs. Prüfungsspezifisch sind auch die Gewichtungen der einzelnen fachlichen und prüfungsspezifischen Wertungen; d.h. die Bestimmung ihrer Bedeutung für die Notenvergabe. Hierfür muss sich der Prüfer darüber klarwerden, welche durchschnittlichen Anforderungen er an eine Prüfungsleistung stellt. In Bezug auf prüfungsspezifische Wertungen sind die Verwaltungsgerichte darauf beschränkt nachzuprüfen, ob der Prüfer die Prüfungsleistung vollständig und richtig zur Kenntnis genommen hat, sachwidrige Erwägungen in die Bewertung hat einfließen lassen, seine autonomen Bewertungsmaßstäbe einheitlich angewandt und allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat. Schließlich müssen die prüfungsspezifischen Wertungen und Gewichtungen nachvollziehbar sein; sie dürfen insbesondere keine inhaltlichen Widersprüche enthalten (stRspr; vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50 ff.>; BVerwG, Urteil vom 21.10.1993 - 6 C 12.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 320 S. 307 f.; Beschlüsse vom 10.10.1994 - 6 B 73.94 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 338 S. 47 f.; vom 17.12.1997 - 6 B 55.97 - NVwZ 1998, 738; vom 16.08.2011 - 6 B 18.11 - juris Rn. 16 und vom 19.05.2016 - 6 B 1.16 - Rn. 24).

11 Danach stellen Wertungen des Prüfers, die sich damit befassen, ob der Prüfungsteilnehmer alle in Betracht kommenden fachlichen Fragen behandelt hat, nur dann fachliche Wertungen dar, wenn sie einer Richtigkeitskontrolle anhand des fachwissenschaftlichen Meinungsstandes zugänglich sind. Die Wertungen müssen an diesem objektiven Maßstab gemessen werden können. Dies ist bei Wertungen nicht der Fall, die sich damit befassen, ob der Bearbeiter die von der Prüfungsaufgabe aufgeworfenen Fragen vollständig oder nur lückenhaft erkannt hat. Derartigen Wertungen liegt die Einschätzung des Prüfers zugrunde, welche Anforderungen die konkrete Aufgabenstellung an die Bearbeitung stellt. Sie sind prüfungsspezifischer Natur, weil dies nicht anhand fachwissenschaftlicher Kriterien beurteilt werden kann. ...

### Beurteilung unterrichtspraktischer Prüfung im Referendariat für Lehrer

BVerwG, Beschluss vom 28.06.2018 - 2 B 57.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 433

**\* Bei einer Gesamtbewertung geht es um die relative Betrachtung, ob die gezeigte Unterrichtsleistung als Ganzes noch als bestanden oder als nicht mehr bestanden zu bewerten ist. Diese Gesamtbewertung können nur die Prüfer in der spezifischen Prüfungssituation treffen. Eine solche Gesamtbewertung ist Teil der prüfungsspezifischen Wertung, die weder ein Sachverständiger noch ein Gericht ersetzen kann.**

Aus den Gründen:

7 Der das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit gebietet eine gleichmäßige Beurteilung aller vergleichbaren Kandidaten. Dies ist nur erreichbar, wenn den Prüfungsbehörden bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Entscheidungsspielraum verbleibt und die gerichtliche Kontrolle insoweit eingeschränkt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <51 f.>). Der Bewertungsspielraum ist überschritten, wenn den Prüfungsbehörden Verfahrensfehler unterlaufen, sie anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Ein in diesem Sinne allgemeingültiger Bewertungsgrundsatz ist, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, dem aber ein Antwortspielraum des Prüflings gegenübersteht. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch bewertet werden. Überschritten wird der Beurteilungsspielraum ferner, wenn eine Bewertung auf einer wissenschaftlich-fachlichen Annahme des Prüfers beruht, die einem Fachkundigen als unhaltbar erscheinen muss (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 a.a.O. S. 53 ff.; BVerwG, Beschlüsse vom 13. Mai 2004 - 6 B 25.04 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 406 S. 68 m.w.N. und vom 16. August 2011 - 6 B 18.11 - juris Rn. 16).

8 Gegenstände des prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraums sind etwa die Punktevergabe und Notengebung, soweit diese nicht mathematisch determiniert sind, die Einordnung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung, bei Stellung verschiedener Aufgaben deren Gewichtung untereinander, die Würdigung der Qualität der Darstellung, die Gewichtung der Stärken und Schwächen in der Bearbeitung sowie die Gewichtung der Bedeutung eines Mangels (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. November 1997 - 6 C 11.96 - BVerwGE 105, 328 <333 f.> und vom 14. Juli 1999 - 6 C 20.98 - BVerwGE 109, 211 <216 ff.> und Beschluss vom 13. Mai 2004 - 6 B 25.04 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 406 S. 69). Eine dem Prüfer vorbehaltene prüfungsspezifische Wertung ist auch, ob im Hinblick auf eine entsprechend definierte Notenstufe oder zugeordnete Punktzahl eine Prüfungsleistung als "brauchbar" zu bewerten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1997 a.a.O. S. 334). In diesen Bereich des prüfungsspezifischen Bewertungsspielraums dürfen die Gerichte grundsätzlich nicht eindringen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Mai 2004 a.a.O. S. 69 m.w.N.).

9 Die Grenzen des prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums ergeben sich aus seiner verfassungsrechtlichen Legitimation. Sie bestimmen zugleich den Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, die durch Art. 19 Abs. 4 GG geboten ist. Nur prüfungsspezifische Wertungen - vielfach mit fachlichen Urteilen untrennbar verknüpft - bleiben der Letztentscheidungskompetenz der Prüfungsbehörden überlassen. Aber auch die Beantwortung solcher Wertungsfragen ist nicht jeder Kontrolle entzogen. Der Bewertungsspielraum hat Grenzen, deren Einhaltung im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gerichtlich nachzuprüfen ist. Die den Gerichten verbleibende Kontrolle muss bei berufsbezogenen Prüfungen für einen wirkungsvollen Schutz der Berufsfreiheit zweckgerichtet, geeignet und angemessen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 1 BvR 213/83 - BVerfGE 84, 34 <53>). Auszugehen ist von dem Zweck, dem eine Prüfung als Berufszugangsschranke dient und den sie nach Art. 12 Abs. 1 GG nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verfolgen darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82 und 174/84 - BVerfGE 80, 1 <24 ff.>).

### Bewertungsfehler des Prüfers

BVerwG, Beschluss vom 3.09.2020 - 6 B 16.20

**\* Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass ein Bewertungsfehler des Prüfers erst dann vorliegt, wenn eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wird.**

Aus den Gründen:

10 ... Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass ein Bewertungsfehler des Prüfers erst dann vorliegt, wenn eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wird (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34 <55>; BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1999 - 6 C 13.98 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 395 S. 11 f.; Beschlüsse vom 13. Mai 2004 - 6 B 25.04 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 406 S. 68 f. und vom 16. August 2011 - 6 B 18.11 - juris Rn. 16). Den Ausführungen im Beschluss vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 9) ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Denn der beschließende Senat hat an dieser Stelle nur die Grenzen des Beurteilungsspielraums eines Prüfers nachgezeichnet, damit aber nicht etwa das - in dem damals zu entscheidenden Fall irrelevante - weitere Erfordernis aufgegeben, dass die vertretbare Lösung mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründet werden muss. ...

15 ... ist es in der Rechtsprechung geklärt, dass die Bewertung der Überzeugungskraft der vom Prüfling für eine vertretbare Lösung angeführten Argumente zu den prüfungsspezifischen Wertungen des jeweiligen Prüfers gehört. In Bezug auf solche prüfungsspezifischen Wertungen sind die Verwaltungsgerichte auf die Nachprüfung beschränkt, ob der Prüfer die Prüfungsleistung vollständig und richtig zur Kenntnis genommen hat, sachwidrige Erwägungen in die Bewertung hat einfließen lassen, seine autonomen Bewertungsmaßstäbe einheitlich angewandt und allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat. Schließlich müssen die prüfungsspezifischen Wertungen und Gewichtungen nachvollziehbar sein; sie dürfen insbesondere keine inhaltlichen Widersprüche enthalten (BVerwG, Beschluss vom 5. März 2018 - 6 B 71.17 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 429 Rn. 10 ff. m.w.N.). Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen.